

Das Ende der Reichskirche und der Klöster – Die Säkularisation des Jahres 1803*

Von Bernd Mathias Kremer

I. Das 18. Jahrhundert – von der Aufklärung zur Säkularisation

Das Ende der Fürstbistümer, Abteien und Klöster durch den Reichsdeputationshauptschluß (RDH)¹ vom 25. Februar 1803, der Untergang aller geistlichen Reichsstände und die Einziehung des Kirchenvermögens durch den Staat, ist eingebettet in einen geistesgeschichtlichen Prozeß zu sehen, der das Denken über das Verhältnis von Staat und Kirche im 18. Jahrhundert wandelte. Die Säkularisation, der Verlust der Landeshoheit und die Enteignung des Vermögens der geistlichen Stände, setzte die grundlegende Veränderung des Rechts- und Reichsbewußtseins ebenso voraus, wie die fortschreitende Profanierung der Staatsidee. Nur auf diesem Hintergrund läßt sich erklären, daß sich die größeren und mittleren Reichsstände ohne jede Hemmung auf die geistlichen Mitstände stürzten und sich deren Hoheitsrechte und Eigentum aneigneten. Die in keinem Verhältnis zur Größe der Neuerwerbungen stehenden territorialen Verluste auf dem linken Rheinufer legitimierten dabei diesen Länderraub vor dem eigenen Gewissen, falls dies sich bei der einmaligen Möglichkeit dieser territorialen Expansion überhaupt noch regte. Die Aufhebung der zahlreichen Klöster und Abteien schien vor dem Gewissen auch deshalb gerechtfertigt, weil man die Menschheit damit von Institutionen befreite, die angeblich nutzlos und schädlich waren und ein Überbleibsel des finsternen Mittelalters darstellten.

Gegenüber dieser „finsternen Epoche“ der Geschichte, wollte das 18. Jahrhundert, ähnlich wie Gott bei der Schöpfung der Welt, sein Licht setzen und

*Abdruck aus: Theodor Hogg/Bernd Mathias Kremer (Hrsg.), *Wo Gott die Mitte ist, Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese Freiburg in Geschichte und Gegenwart*, Lindenberg 2002, S. 52 ff. mit freundlicher Genehmigung des Kunstverlages Josef Fink.

¹ Textausgabe: *Das Ende des Alten Reiches*, bearbeitet von Ernst Walder, *Quellen zur Neueren Geschichte*, hrsg. von Ernst Walder, 2. Aufl., Zürich 1962.

die Lande von diesem Irrweg befreien: „Da sprach Gott abermals: Es werde Licht. Religion und Vernunft suchten ihre verlorne Rechte wieder. Das unmoralische lasterhafte Leben der Geistlichen, ihr Stolz, Herrschersucht, Habsucht und Tyrannei empörte den gemeinsten Menschenverstand, die Pfaffheit ward das Scandal und der Spott des Volks, die durch Wiederkehr der Wissenschaften in Deutschland hie und da erwachte helle Köpfe schwungen die Geißel der Satyre über den Rücken der faulen Mönche, die untere Geistlichkeit begann über das ärgerliche Leben und Geiz ihrer Bischöfe zu seufzen ...“², schreibt Friedrich Carl Freiherr von Moser 1787. Und 1819, nach Durchführung der Säkularisation, wird in einem vor Gehässigkeit strotzenden Werk über das Mönchtum festgestellt, daß die „Möncherey“ „eine der sonderbarsten Ausschweifungen des Menschen – Verstandes und der religiösen Gefühle „gewesen sei“.³

Gestärkt durch solch ideologische Urteile und begünstigt durch eine geradezu vollkommene Lähmung jedes Widerstandes der Enteigneten, konnte in Deutschland mit der Säkularisation und dem sie legalisierenden Reichsdeputationshauptschluß, ein Umsturz erfolgen, der 150 Jahre früher noch undenkbar gewesen wäre. – Die Zeitgenossen waren sich der Einmaligkeit dieser Situation bewußt, so schreibt Gaspari⁴, daß der Reichsdeputationshauptschluß „ein neues allgemeines Fundamental – Gesetz, von einem Umfange und einer Wichtigkeit“, „als selbst der Westphälische Friede nicht hat“, gewesen sei. In der Tat endete mit der Unterdrückung der geistlichen Stände die über tausendjährige Geschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Die Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. im Jahre 1806, drei Jahre nach der Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses, war daher nur die logische Konsequenz aus der mit diesem Fundamentalgesetz faktisch eingetretenen und durch den Rheinbund endgültig werdenden Auflösung des Reichsverbandes.

Die Beurteilung dieses historischen Vorganges ist vielschichtig. – Das Fundamentalgesetz war zunächst zweifellos ein „fundamentaler Rechtsbruch“, der im diametralen Gegensatz zur Reichsverfassung stand. So schreibt der Kur-

² Friedrich Carl Freiherr von Moser, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt und Leipzig 1787, S. 19 f.

³ Anonym, Die Möncherey oder geschichtliche Darstellung der Kloster – Welt, 1. Bd., Stuttgart 1819, S. VII. – Man muß sich wundern, daß ein Buch mit derartig gehässigen Angriffen auf die Kirche und ihre Institutionen die damalige Zensur passiert hat.

⁴ Adam Christian Gaspari, Der Deputations-Reces, Th. 1 und Th. 2, Hamburg 1803, Th. 2, S. 324. Bezeichnend ist das Motto von Goethe, das Gaspari auf das Titelblatt seines Kommentars zum RDH setzte: „Grundgesetze lösen sich auf der festesten Staaten, Und es lös't der Besitz sich los vom alten Besitzer, Freund sich los vom Freund, so lös't sich Liebe von Liebe“.

erzkanzler und spätere Fürstprimas des Rheinbundes Karl von Dalberg in einem *mémoire* aus dem Jahre 1797: „Säkularisationen sind ungerecht und majora des Reichtages können keinem Stand seine Existenz nehmen“.⁵ Die Säkularisation war zugleich ein kultureller Kahlschlag und ein Eingriff in das Eigentum und die Rechte der katholischen Kirche, die sie den Zwängen des Staatskirchentums überlieferte und an den Rand ihrer Existenzmöglichkeiten brachte. – Dementsprechend scharf fiel auch die spätere Kritik an dieser Umwälzung aus. Heinrich Maas urteilt über diese Epoche: „Das war die Zeit der schwärzesten Nacht der christlichen Sitte, der Verkennung von Recht und Freiheit, von Kunst und Wissenschaft. Der aufgeklärte, Gott entfremdete Absolutismus auf den meisten Thronen und auf manchen Bischofsstühlen, auf den Lehrkanzeln und in den Kanzleien drückte die Völker nieder. Der Krieg gegen die Rechte und die Gebote Gottes, gegen den Rechtsbestand der christlichen Völkerfamilie und gegen die Autorität führte zur Apotheose der Patriarchen des Atheismus, zur Herrschaft der Revolution und zur Proclamation der Gesellschaft ohne Gott, der revolutionären «Menschenrechte»“.⁶ Hermann Lauer meint, daß die Säkularisation der katholischen Kirche eine unberechenbare Einbuße an Macht, Ansehen und Wohlhabenheit gebracht habe. Die reiche Kirche sei in wenigen Jahren in den Zustand der Dürftigkeit herabgesunken und sei auf die Gnade und das Wohlwollen des Staates angewiesen gewesen.⁷ Für den Historiker Droysen ist der Reichsdeputationshauptschluß das „schimpflichste, ungerechteste und unglücklichste Werk“ gewesen, „das die deutsche Geschichte aufzuweisen hat“.⁸

Die neuere Forschung ist in ihrem Urteil differenzierter geworden. Hermann Schmid, der sich durch seine Dissertation „Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802 – 1811“⁹ ganz außerordentliche Verdienste für die Erfor-

⁵ Karl Freiherr von Beaulieu -Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit, Bd. 1-2, Weimar 1879, Bd. 1, S. 234.

⁶ Heinrich Maas, Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg im Breisgau 1891, S. 1. „Mit Beginn dieses Jahrhunderts sank die Schutzwehr der Christenheit, das tausendjährige Kaiserthum des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, in Trümmer. Die selbständige Wirksamkeit der mit ihrer reichen Seelsorge, ihrem glänzenden Cult, ihren zahlreichen Gotteshäusern, Klöstern, Seminarien, kirchlichen Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten die deutsche Nation so erhebenden Kirche fand gleichzeitig ihr Ende“ ... „Schmerzlich beklagten sie die Greuel der Verwüstung, die an den herrlichsten Gotteshäusern, die barbarische Verschleuderung und Zerstörung der Producte der Kunst und Wissenschaft, welche in den säcularisirten Stiftern und Klöstern begangen wurden.“ Ebd. S. 2.

⁷ Hermann Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg im Breisgau 1908, S. 38.

⁸ Rudolfine Freiin von Oer, Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 1, Göttingen 1971, S. 511 ff., S. 511.

⁹ Hermann Schmid, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802 – 1811, 1. Teil abgedruckt in: Freiburger Diözesan-Archiv, 98. Bd. (1978), S. 171 ff. und 2. Teil im 99. Bd. (1979), S. 173 ff.

schung dieser Epoche erworben hat, stellt aus seiner Gesamtsicht fest: „Die Aufhebung der geistlichen Territorien und der Klöster hat jedoch nicht allein die Lage und Organisation der katholischen Kirche entscheidend verändert, ihr einerseits schwere materielle Verluste zugefügt, andererseits nach einer langjährigen Belastungsprobe, die geprägt war vom Zerfall der kirchlichen Hierarchie und Ordnung, mit den Anstoß gegeben zur inneren Erneuerung und Wiedererstarke des Katholizismus“.¹⁰

Auch bei der Beurteilung historischer Vorgänge kann man nicht auf moralische Kategorien verzichten. Daher kann nicht abgeleugnet werden, daß die Säkularisation nach damaligen und heutigen Maßstäben ein Rechtsbruch gewesen ist. An diesem Faktum ändert auch die Tatsache nichts, daß dieses historische Ereignis dem Grunde nach ein notwendiger Schritt auf dem Wege des Reiches zur modernen Staatlichkeit gewesen ist. Ebenso stand die Entflechtung von geistlicher und weltlicher Macht als politische Notwendigkeit an. Dies vorausgestellt, muß jedoch ebenso deutlich festgehalten werden, daß die konkrete Weise der Durchführung der Säkularisation ihr immer den Mackel belassen wird, den ihr die spätere Geschichtsschreibung gab. Sie hätte viel schonender durchgeführt werden können, wie auch bereits differenzierter denkende Zeitgenossen vorschlugen.¹¹ Auch die Fortexistenz vieler bedeutender Abteien und Klöster in Österreich bis in unsere Zeit belegt, daß trotz der auch dort durchgeführten Entflechtung von geistlicher und weltlicher Gewalt, und trotz der josephinischen Reformen, ein kultureller Kahlschlag wie in Deutschland nicht notwendig war, daß damals im Heiligen Römischen Reich durch staatlichen Zwang Abteien und Klöster verschwanden, die die Kirche in unserer heutigen gesellschaftlichen Situation gar nicht mehr mit Leben erfüllen könnte, zeigt jedoch die Unberechenbarkeit der Geschichte. Staatlicher Oktroy hat ihr zweihundert Jahre später die Dimensionen des ohnehin schwierigen Umstellungsprozesses auf eine viel geringer werdendes christliches Gesellschaftspotential erleichtert.

1. Die rechtlichen Grundlagen der Reichsverfassung – Der Westfälische Friede

Das Ausmaß der durch die Säkularisation bewirkten Verfassungsbruches wird deutlich, wenn man ihn an den Maßstäben mißt, die Grundlage des da-

¹⁰ Teil 1 S. 171.

¹¹ So z. B. die Vorschläge von Moser (o. Anm. 2), der später viel differenzierter argumentiert, als seine Eingangsformulierungen erwarten lassen. Vgl. auch Wessenbergs Schrift, unten I., 7.

maligen Rechtszustandes des Reiches gewesen waren. Hier ist in erster Linie der Westfälische Friede (1648) zu nennen, der für 150 Jahre das zentrale Fundamentalgesetz des Reiches gewesen ist und als „immerwährende Satzung und Grundgesetz des Reiches“ „für die Geistlichen und Weltlichen“ galt und „immerdar zu befolgen“ war (Art. XVII § 2 IPO)¹².

In ihm waren die reichsunmittelbaren Güter gemäß der Normaljahrsregelung des Art. V § 14 IPO den jeweils besitzenden Reichsständen, seien sie katholisch oder protestantisch, zugesprochen worden, die sie am 1. Januar 1624 tatsächlich besessen hatten.¹³ Eine vergleichbare Regelung für das mittelbare Kirchengut enthielt Art. V § 25 und § 26 IPO, der diesen geistlichen Besitz nach dem gleichen Stichtag verteilte (1. Januar 1624). Art. VIII § 1 IPO garantierte den Landesherrn die freie Ausübung der Landeshoheit, „daß sie von niemanden jemals unter irgendeinem Vorwand tätlich gestört werden können oder dürfen“. Es war daher eine Fiktion, wenn man davon ausging, daß der RDH eine Weiterbildung der Reichsverfassung gewesen sei wie Gaspari meint¹⁴ und was auch die Vertragsschließenden behaupten mußten. Die Unhaltbarkeit dieser Fiktion demonstriert drei Jahre später das Lossagungsschreiben der Rheinbundstaaten vom 1. August 1806: „Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vor-

¹² Umfassende Darstellung der zum Westfälischen Frieden erschienenen Literatur jetzt in: Bibliographie zum Westfälischen Frieden, hrsg. von Heinz Duchhardt, Münster 1996. Aus der neueren Literatur Christoph Link, Die Bedeutung des Westfälischen Friedens in der deutschen Verfassungsentwicklung, Juristenzeitung 1998, S. 1 ff.; vgl. ferner Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983, ders., Der Einfluß des christlichen Freiheitsverständnisses auf das staatliche Recht, Essener Gespräche Bd. 30, Münster 1996; zu den Grundfragen des konfessionellen Zeitalters vgl. die wegweisende Darstellung von Martin Heckel, *Autonomia und Pacis Compositio, Parität (I) und Itio in partes* abgedruckt in: Martin Heckel, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von Klaus Schlaich, Bd. 1, Tübingen 1989, S. 1 ff., 106 ff. und 636ff.; Bernd Mathias Kremer, *Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung*, Tübingen 1989, ders., *Die Interpretation des Westfälischen Friedens durch die „Schulen des Jus Publicum“*, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), *Der Westfälische Friede, Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München 1998, S. 757 ff., ders., *Der Westfälische Friede und die staatsphilosophisch-politischen Toleranzbestrebungen im 18. Jahrhundert*, in: *Festschrift für Martin Heckel*, hrsg. von Karl-Hermann Kästner, Knut Wolfgang Nörr und Klaus Schlaich, Tübingen 1999, S. 563 ff. Umfassende Darstellung der historischen Zusammenhänge bei: Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Das Alte Reich*, Bd. 1-3, Stuttgart 1993-1997; Heinz Duchhardt, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806*, Stuttgart 1991, S. 170 ff.; Rudolf Vierhaus, *Deutschland im Zeitalter des Absolutismus*, Göttingen 1984; Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund*, Göttingen 1980; Wilhelm Brauneder, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, Wien 1998.

¹³ Zur Normaljahrsregelung, Kremer, *Der Westfälische Friede*, S. 132 ff.

¹⁴ „So bildete sich sehr allmählig, nicht nach einem überdachten Plan als Resultat philosophischer Untersuchungen, sondern meist zufällig, die sonderbare künstliche, verwickelte Maschine Deutsche Staatsverfassung genannt. Sie ist, noch nicht ganz ausgebildet, und wird es wahrscheinlich niemals werden.“ Der Deputations-Recess, 1. Th., (o. Anm. 4), S. 61.

gänge und selbst durch Erklärungen der mächtigen Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegenteil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind abzugeben“.¹⁵ Dieser Erklärung mußte zwangsläufig die Niederlegung der Kaiserkrone folgen, da sie die Auflösung des Reichsverbandes bedeutete, dessen kleinere Mitglieder durch die Säkularisation und die Mediatisierung (Aufhebung und Annexion der weltlichen Staaten und Reichsstädte) bereits untergegangen waren.

2. Die Verweltlichung der Staatsidee

Die Säkularisation als rechtlicher und geistesgeschichtlicher Vorgang erklärt sich auch daraus, daß das ihr vorausgegangene Jahrhundert gegenüber der früheren Auffassung die Weltlichkeit des Staates betont hatte. Noch Reinking hatte erklärt: „Das Gesetzbuch Gottes und dessen Observantz / ist die beste Ratio Status / oder Versicherung des Staates“.¹⁶ Dieser Sicht stellte nun der protestantische Kirchenrechtler Pfaff den Satz gegenüber: „Ich setze hier als eine ungezweiffelte Wahrheit zum Grunde, daß die Obrigkeit alleine deswegen gesetzt seyn, die securitatem publicam zu erhalten, und fest zu setzen“.¹⁷ Die Auffassung, daß Kirche und Staat in ihrem Ursprung und in ihrem Zweck ganz verschiedene Bereiche seien, war in dieser Epoche Allgemeingut geworden.¹⁸ Sie stellte damit den immer noch praktizierten Summepiskopat der evangelischen Landesherrn in Frage¹⁹, machte jedoch in gleicher Weise die Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt in der Hand der geistlichen Reichsfürsten illegitim, da sich ein Fürst nicht um die Seeligkeit seiner Untertanen zu

¹⁵ Die Lossagung der Rheinbundstaaten vom deutschen Reichsverbande, in: Das Ende des Alten Reiches (o. Anm. 1), S. 84 ff., S. 85 f. „Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers miteinander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der Tat schon aufgelöst sei.“ Ebd. S. 84f.

¹⁶ Theodor Reinking, *Bibliche Policey In drey Stände*, Frankfurt am Mayn 1653, S. 98.

¹⁷ Christoph Matthäus Pfaff, *Academische Reden über das sowohl allgemeine als auch Teutsche Protestantische Kirchen-Recht*, Tübingen 1742, S. 48.

¹⁸ Christian Thomasius und Enno Rudolph Brenneysen, *Das Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten*, Halle 1696. S. 167.

¹⁹ Zum landesherrlichen Kirchenregiment, Kremer, *Der Westfälische Friede* (o. Anm. 12), S. 240 ff.

kümmern habe.²⁰ In der Kombination von weltlicher und geistlicher Gewalt in der Hand eines Fürstbischofs wird nun ein „allgewaltiger Druck“ gesehen, unter dem sich „schwerlich jemahlen ein glückliches Loos“ des Volkes gedenken lasse.²¹

Die theoretisch sich vollziehende Ausscheidung der Verantwortung des Fürsten für das geistliche Wohl seiner Untertanen war selbstverständlich keine Entwicklung, die „schlagartig“ die Staatenpraxis prägte. Dagegen sprach schon der weiterhin bestehende Summepiskopat der evangelischen Landesherrn; dagegen sprach ebenso das nach wie vor viele Fürsten bestimmende christlich geprägte Staatsethos, das sich länger hielt, als die staatsphilosophisch vollzogene Bereichsscheidung. Dies demonstriert z.B. die in Baden-Durlach unter Markgraf Carl-Friedrich, dem späteren Großherzog, erlassene General-Synodal-Verordnung vom 25. Mai 1752 in der kirchliche *u n d* staatliche Strafen gegen nicht regelmäßig am Gottesdienst und Abendmahl teilnehmende Untertanen angekündigt werden, weil der Markgraf sich durch das Unterlassen von Sanktionen nicht „dieser schweren Sünden theilhaftig“ machen wolle.²²

Trotz dieser retardierenden Elemente ist jedoch festzuhalten, daß die Aufklärungsepoche nicht nur der religiösen Fundierung von staatlicher Herrschaft das Fundament entzog, sondern in besonderer Weise auch die Einheit von geistlicher und weltlicher Gewalt ins Visier nahm.²³ Dies wird besonders deutlich bei Moser, der meint, daß „dieser Geist der Hierarchie nun ist, der in Catholischen Landen mit allgewaltigem Druck das Volk beherrscht, in solchen aber am wirksamsten ist, wo die Geistlichkeit an der Regierung des Staats nahen Antheil und unmittelbaren Einfluß oder das Land selbst einen geistlichen

²⁰ „Denn wenn ich frage: muß wohl ein Fürst, als ein Fürst, sich um die Seeligkeit seiner Unterthanen bekümmern? so wird ein vernünftiger ohnfelbar mit nein darauf antworten. Denn der Endzweck aller Republiken ist nicht die Religion; sondern die Sicherheit. Ergo gehört dies Sorge gar nicht hierher ...“ Nicolaus Hieronymus Gundling, Allgemeines Geistliches Recht der drey Christlichen Haupt-Religionen, Bd. 1-2, Franckfurt und Leipzig 1743-44, Bd. 1, S. 854.

²¹ Moser, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten (o. Anm. 2), S. 21.

²² „... sondern Wir selbstn sind auch, besonders in Ansehung aller Unserer Diener ernstlich gemeinet, diejenigen, welche sich zur evangelischen Religion bekennen, und gleichwohl des öffentlichen Gottesdiensts und heiligen Nachtmahls zum Aergerniß anderer sich enthalten, mit Ungnaden anzusehen, um Uns nicht selbst durch Verstattung solcher Äergernisse dieser schweren Sünden theilhaftig zu machen.“ Carl Fridrich Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen das Kirchen- und Schulwesen ... betreffenden Verordnungen, 1. Bd., Carlsruhe 1773, S. 70 ff. Die Verordnung, wegen der Sabbatfeiern, S. 94 ff., sah u.a. kirchliche und staatliche Strafen beim Fernbleiben vom Gottesdienst vor (u.a. Eintürmung). Das General-Rescript vom 3. Oktober 1755, ebd. S. 122, legte jährliche Hausvisitationen zur „Untersuchung des Christenthums jeder Haushaltung“ fest. Die Schulvorschriften, ebd., S. 211, bestimmten einen Unterricht der täglich von geistlichen Themen, wie Predigtwiederholen, Psalmenunterricht, Katechismuskunde und Biblischer Historie geprägt war.

²³ Kremer, Der Westfälische Friede (o. Anm. 12), S. 290.

Herrn zum Regenten hat“.²⁴ – Die Säkularisation der geistlichen Territorien war damit vorbereitet und entsprach der überwiegenden Auffassung, als sie durch größeren und mittleren Staaten durchgesetzt wurde. Die geistesgeschichtliche Entfernung von dem bisher, insbesondere dem Süden des Reiches prägenden geistlich/weltlichen Doppelstaat, erklärt vielleicht auch das Faktum, daß sich gegen die Entsetzung ihrer Landesherrn die Untertanen kaum wehrten und der Übergang zur neuen Herrschaft vielfach mit „fliegenden Fahnen“ stattfand.²⁵

3. Die Profanierung der Reichsidee

Zu den Ursachen, die das Klima für die Säkularisation vorbereitet haben, gehört die Profanierung der Reichsidee und die Enttheologisierung staatlicher Macht. Zwar stand noch immer im Meßformular der Krönungsliturgie des Kaisers der Satz, daß das Heilige Römische Reich zur Verkündigung des Evangelium eingerichtet worden sei,²⁶ diese Aussage entsprach aber keineswegs mehr dem zeitgenössischen Denken und darüber hinaus auch nicht der politischen Lage in der sich Europa nach den Revolutionskriegen²⁷ und unter der Herrschaft Napoleons befand. Sprach sich doch der französische Kaiser selbst zu, daß er nunmehr an die Stelle Karls des Großen getreten sei.²⁸

Die theologische Fundierung des Reiches war bereits durch die Reformation ins Wanken geraten mit dem Westfälischen Frieden noch problematischer geworden. Zur eigentlichen Entmythologisierung der Reichsidee setzte jedoch erst das Staatsdenken des Aufklärungszeitalters an, wenn sich auch formale

²⁴ Über die Regierung (o. Anm. 2), S. 23.

²⁵ A. Willburger, Die Säkularisation und die Aufhebung der Prämonstratenserklöster in Württemberg, F.D.A. 28. Bd. (1927), S. 259 ff. S. 288 f. berichtet, daß der neue Herr von Weißenau, Erbgraf Franz von Sternberg mit fast byzantinischen Ehrungen empfangen worden sei. „Allgemeines Verlangen nach diesem Besuch (...) und einstimmiges Bestreben zu Beweisung jedes möglichen Merkmals der tiefsten Ergebenheit belebte alle Bewohner des hiesigen Stiftes“, heißt es in einem zeitgenössischen Bericht. – Heute birgt das Kloster eine psychiatrische Anstalt.

²⁶ Kremer, Der Westfälische Friede (o. Anm 12), S. 9.

²⁷ Zur Bedeutung der französischen Revolution für die politische Entwicklung Südwestdeutschlands vgl.: Hans-Otto Mühleisen (Hrsg.), Die Französische Revolution und der deutsche Südwesten, München Zürich 1989.

²⁸ „Für den Papst bin ich Karl der Große, weil ich wie Karl der Große die Krone Frankreichs mit der lombardischen vereinige und weil mein Reich an den Orient grenzt! Ich verlange daher, daß man sein Benehmen gegen mich nach diesem Gesichtspunkt richte! Wenn man sich gut aufführt, will ich nichts an dem äußeren Schein ändern, im andern Fall aber werde ich den Papst zu einem römischen Bischof herabsetzen!“ Brief Napoleons an Kardinal Fesch vom 7. Januar 1806, abgedruckt in Heribert Raab (Hrsg.), Kirche und Staat, von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, München 1966, S. 227 f.

Reste des Gottesgnadentums bis zum Ende der Monarchie im 20. Jahrhundert hielten.²⁹ – Die Distanz die sich aufgrund der Reformation und der modernen Staatsauffassung zu dem ursprünglichen Stiftungsgedanken des Reiches ergab, rührte zwangsläufig auch an dessen Säulen, den Fürstbischöfen und geistlichen Territorialherren, für deren Doppelstellung als geistlicher und weltlicher Landesherr bestand keine spezifische Begründung mehr, die sich aus dem Ursprung und der Widmung des Reiches ergab.³⁰ In krassen Worten drückte Gundling die dieseitige Begründung aller staatlichen Macht aus, wenn er meint, daß das Imperium nur ein „artificium humanum“ sei und derjenige ein Narr wäre, der es „immediate a Deo deduciren will“.³¹ Moser bezeichnet es als unverständlich und als „ein Glück vor die Fürsten, daß das Volk, aber auch nur das Volk, noch immer dem Wahn steht: daß Gott die Fürsten mache.“³² Weder dem Reich noch den Fürsten kam damit eine theologische Begründung ihrer Herrschaft zu. Das Geistliche am Reich und in seinem Oberhaupt waren fragwürdig ja antiquiert.³³ Damit bestanden auch keine Hemmungen durch Übertragung der geistlichen Territorien auf die weltlichen Fürsten die besondere Bindung des Reiches zur kath. Kirche, soweit sie nach der Reformation und dem Westfälischen Frieden noch verfassungsgemäßen Bestand hatte, zu beenden.³⁴

4. Der Josephinismus

Es darf nicht übersehen werden, daß die josephinischen Reformen in den Erbstaaten das Klima mitprägten, das geistesgeschichtliche Voraussetzung für die Säkularisation, mit ihren enormen Eingriffen in die geistlichen Korporationen, bis hin zu ihrer Existenzvernichtung, war.

²⁹ Zu diesem Komplex: Bernd Mathias Kremer, Die Diskussion um die geistlichen Rechte des Kaisers im 18. Jahrhundert, ZRG 117 Kan. Abt. 86 (2000), S. 446 ff.

³⁰ Kremer, ebd. S. 450 ff.

³¹ Gundling, Allgemeines Geistliches Recht (o. Anm. 20), Bd. 1, S. 854. Vgl. Kremer, Der Westfälische Friede und die staatsphilosophisch – politischen Toleranzbestrebungen (o. Anm. 12), S. 568 ff.

³² Ueber die Regierung der geistlichen Staaten (o. Anm. 2), S. 103. „In so fern Gott auch Schöpfer und Erhalter der Lowen, Baren Tiger, Wolfe, Füchse, und aller wilden reißenden Thiere ist, ist er auch Schöpfer der Neronen...aber zu Fürsten macht er sie nicht, er läßt nur zu, wenn sie nach der einmal zur Regel gewordenen Verirrung des Europäischen menschlichen Verstandes nun als Fürsten gebohren werden, oder wenn sie sich selbst dazu machen und von anderen dazu erkohren werden.“ Ebd. S. 103.

³³ Kremer, Die Diskussion um die geistliche Rechte, S. 449.

³⁴ Durch die Reformation, den Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden war noch keine Säkularisierung der Reichsverfassung eingetreten. Vgl. Martin Heckel, Parität I, Gesammelte Schriften (o. Anm. 12), Bd. I, S. 106 ff., S. 149. Zu den noch im 18. Jahrhundert bestehenden geistlichen Rechten des Kaisers vgl. Kremer, Die Diskussion um die geistlichen Rechte (o. Anm. 29), *passim*.

Das österreichische Staatskirchentum hatte den Kampf gegen die kath. Kirche aufgenommen, soweit sie sich seinem Absolutheitsanspruch und seinen politischen Zielen widersetzte. Allein staatlicherseits verfügte Bistumsgründungen und ebenso angeordnete Klosteraufhebungen, demonstrierten den Primat des Staatskirchenrechts. Die Nützlichkeitsdiskussion über die Klöster, deren Existenzrecht nur noch bejaht wurde, wenn sie der Schule und Wissenschaft sowie der Krankenpflege dienten, lieferte bereits einige Jahrzehnte vor der eigentlichen Säkularisation die Argumente, die Skrupel bei der Aufhebung der Klöster nicht entstehen ließen.³⁵ Wie die Form der Religionsausübung in seinen Staaten aussehen soll, und welche Mißbräuche er, d. h. auch Klöster die als nicht „produktiv“ einzuordnen sind, aufheben will, entscheidet allein der Landesherr. Diese Ansicht wird mehr als deutlich in einem Antwortschreiben des Staatskanzlers Kaunitz an der päpstlichen Nuntius Garampi aus dem Jahre 1781. Nach diesem verdanken die Klöster ausschließlich dem Landesherrn, daß sie in einen Staat aufgenommen sind. Im übrigen hätte die Christenheit in den ersten Jahrhunderten von Ordenseinrichtungen überhaupt nichts gewußt und sie würde auch heute noch nicht von ihnen wissen, wenn der Staat nicht so gefällig gewesen wäre, sie aufzunehmen. Daher hat er auch das alleinige Recht, hinsichtlich ihrer Existenz Verfügungen zu treffen. Er ist dabei in seinen Entscheidungen niemals von der Kirche abhängig, weil der römische Stuhl „nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann“.³⁶

Auf der Grundlage dieser Einstellung erfolgte die josephinische Kirchen- und Klosterreform,³⁷ die auch in Vorderösterreich³⁸ zahlreiche Klöster traf, und z. B. das Ende für das vor den Toren der Stadt Freiburg gelegene Kartäuserkloster bedeutete. Zum Teil konnten sich die Klöster in letzter Minute vor der Aufhebung dadurch retten, daß sie neue Aufgaben übernahmen und damit in die Kategorie der nützlichen Anstalten eingeordnet wurden. Im Gegensatz zur großen Säkularisation zielten die josephinischen Klosteraufhebungen je-

³⁵ Zu den josephinischen Reformen vgl. Kremer, *Der Westfälische Friede und die staatsphilosophisch-politischen Toleranzbestrebungen* (o. Anm. 12), S. 576 ff.

³⁶ Staatskanzler Kaunitz an Nuntius Garampi am 19. Dezember 1781, in: Raab, *Kirche und Staat* (o. Anm. 28), S. 203 ff., S. 205.

³⁷ Zum Josephinismus, vgl. insbesondere den Sammelband von Elisabeth Kovács (Hrsg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus*, München 1979.

³⁸ Eberhard Gothein, *Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II.*, Heidelberg 1907. Liste der aufgehobenen Klöster in Vorderösterreich bei Joseph Petzek, *Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchsten Verordnungen, die von älteren Zeiten her, bis auf 1794 für die vord.-östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen*, Bd. I – IX, Freyburg im Breisgau 1792-96, Bd. IX, III. Abth., S. 146 ff. Auffallend ist die relativ große Zahl von Frauenklöstern, die aufgehoben wurden.

doch nicht auf die materielle Bereicherung des Staates ab. Das Vermögen sollte vielmehr „zur Beförderung der Religion und des damit verknüpften Besten des Nächsten“ verwendet werden.³⁹

5. Kampf gegen die Kirche und Unverständnis für das monastische Leben

Die Säkularisation des Jahres 1803 war vorbereitet worden, durch ein geistiges Klima der Bekämpfung der Kirche, die viele Literaten prägte und auch von der Herrschern Besitz ergriffen hatte. Nicht nur die besondere Rechtsstellung der Kirche, sondern auch ihre göttliche Stiftung wurden dabei angezweifelt. Nach der Auffassung Königs Friedrich d. Gr. von Preußen ist die Kirche in ihrer ganzen Erscheinungsform nur Menschenwerk. Sie sei „ein Werk der Staatskunst, des Ehrgeizes und des Eigennutzes der Priester. Statt etwas Göttliches darin zu finden, trifft man nur auf lästerlichen Mißbrauch mit dem höchsten Wesen.“⁴⁰ Es wird nun behauptet, daß die Hierarchie dem menschlichen Geschlecht und Deutschland insbesondere, unendlichen Schaden aller Arten getan habe und die Verbreitung von Licht und Wahrheit aufhalten würde.⁴¹

Dieser Haß zentrierte sich vor allem auf die Klöster. „Mönche aber sind von Natur unvernünftige Thiere, nemlich im höchsten Grad abergläubisch, entweder tumm, oder arglistig“, schrieb selbst ein so bedeutender Gelehrter wie Christian Thomasius.⁴² In besonders aggressiver Weise polemisierte die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Vorderösterreich kursierende Zeitschrift der „Freymüthige“ gegen die Orden. Die Mönche hätten dazu beigetragen, „anstatt einer heitern, liebenswürdigen, weisen, und den Vorschriften der Vernunft harmonisierenden, mit einem Worte göttlichen Religion die abscheulichen Geburten einer kranken Einbildung, und eines trübsinnigen Fanatismus auf den Schauplatz zu stellen.“⁴³ Ihre Welt sei das sorglose Leben ihr Es-

³⁹ Bernd Mathias Kremer, *Die Birnau im Anschauungswandel zwischen Barock und Gegenwart*, in: Ders. (Hrsg.), *Barockjuwel am Bodensee, 250 Jahre Wallfahrtskirche Birnau, Lindenberg 2000*, S. 360.

⁴⁰ Die Werke Friedrich des Großen in deutscher Übersetzung, hrsg. von Gustav Berthold Volz, Bd. 8 *Philosophische Schriften*, Berlin 1913, Vorrede zum Auzug aus *Fleury's Kirchengeschichte (1766)*, S. 103 ff.

⁴¹ Moser, *Ueber die Regierung der geistlichen Staaten* (o. Anm. 2), S. 134.

⁴² Christian Thomasius, *Kurtzer Entwurf der politischen Klugheit*, Leipzig 1744, S. 53.

⁴³ Anonym = Abt Steyrer von St. Peter, *Nöthige Anmerkungen über das neunte Stück einer Monatschrift, der Freymüthige genannt von einer Gesellschaft zu Freyburg in Breisgau*, o.O.1785, S. 11. Abt Steyrer zitiert und kommentiert engagiert in dieser Publikation die aggressiven Vorwürfe gegen das Ordensleben.

sen und Trinken und Ihre Lust – und Erquickungstage.⁴⁴ „Der höchste Jammer, der aus diesem beschaulichen, einsamen, und geschäftslosen frommen Leben hervorging, war der Fanatismus, der die sanfte Religion Jesu mit Blut befleckte und das Lamm umwandelte in einen reißenden Tiger.“⁴⁵ – In dieser – wenn auch nicht stets so krassen – Form schallte es vielfach den Klöstern entgegen und man wird Heribert Raab zustimmen können, wenn er feststellt, daß durch derartige Publikationen in der öffentlichen Meinung die Überzeugung gefestigt worden sei, daß aufgeklärte Staaten derartige rückständige geistliche Gebiete annekieren dürfen, weil diese Priesterstaaten dem Fortschritt der aufgeklärten Menschheit im Wege ständen.⁴⁶

In subtilerer Weise als durch diese grobschlächtige Polemik, entstanden jedoch auch Gefahren durch die literarischen Verfechter josephinischer Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, die den politischen Ambitionen der Staatsmänner die wissenschaftliche Grundlage lieferten. Diese steigerten sich bis zur Behauptung einer Staatsvorherrschaft, die auf dem Hintergrund unser geschichtlichen Erfahrungen uns Schrecken einflößt, wenn der Kirchenrechtler Gmeiner feststellt, daß Christus der Kirche keine Gewalt gegeben habe etwas anzuordnen, was dem Staate schädlich sei. Die Übereinstimmung einer von Gott geoffenbarten Religion mit dem Endzweck des Staates sei das Kennzeichen ihrer Wahrheit. Ihr Widerspruch hingegen „ein hinlängliches Merkmal ihrer Falschheit.“⁴⁷ Entscheidungen, die die Kirche betreffen, habe der Kaiser und nicht diese zu fällen, denn der göttliche Urheber wolle nicht,

⁴⁴ Ebd., S. 61. Der Salemer Exkonventuale Joseph Dionys Ebe (1773 – 1834) hat uns einen Bericht über den anstrengenden und anspruchsvollen Tageslauf der Mönche in seiner Klosterzeit überliefert, der die immer wieder erhobenen Vorwürfe des Wohllebens der Mönche mehr als deutlich widerlegt. Dieser Bericht vermittelt uns darüber hinaus ein beeindruckendes Bild der Lebensverhältnisse in einem Konvent am Ende des 18. Jahrhunderts. Abgedruckt in: FDA, 6. Bd. (1871), S. 220 ff. Interessant auch der Kommentar Steyvers zu den Auslassungen des Freymüthigen: „Wenn ich Meister wäre, wollte ich die freymüthigen Gesellen in ein Koster einsperren, und sie zwingen, so zu leben, wie die Klostergeistlichen. Ich wollte wetten dürfen, sie würden dieser, ihrer Einbildung nach, so ergotzlichen Welt bald überdrüssig seyn.“ A. a. O., S. 61.

⁴⁵ Die Möncherey (o. Anm. 3), S. 28 „... der Satan der Mystik! Beyde erzeugten die orthodoxesten Theologen, die an den dümmsten Religions – Wort – Streitigkeiten fanatischen Antheil nahmen, förmliche Kirchen – Congresse abhielten, Concilien genannt – Millionen Menschen unglücklich machten, ganze Länder verwüsteten, Aufruhr predigten und Thronen erschütterten“. Ebd., S. 28 f.

⁴⁶ Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, Paderborn 1976, S. 9 ff., S. 38; Zu diesem Komplex vgl. Hans-Otto Mühleisen, Der politisch – literarische Kampf um die südwestdeutschen Klöster in der Zeit der Französischen Revolution in: Ders. (Hrsg.), Die Französische Revolution (o. Anm. 27), S. 203 ff.

⁴⁷ Franz Xaver Gmeiner, Kirchenrecht, T. I – II, 2. Aufl. Graz 1790, T. I., S. 156 und S. 155 Anm.⁹.

„daß die Majestät durch eine solche direkte, oder indirekte, Macht beschränkt sey“.⁴⁸

Mit Nachdruck wird dafür gesorgt, daß derartige Auffassungen auch von den öffentlichen Lehrkanzeln verkündigt werden. Als Fürstbischof Rodt von Konstanz 1777 die Verwaltung des Konstanzer Studienfonds und die Benennung der Lehrer der Theologie für sich einforderte, polemisiert der mit einem Gutachten beauftragte Kirchenrechtler Riegger, daß auf keinen Fall in dieser Frage einem auswärtigen, auf seine Rechte eifersüchtigen, Bischof nachgegeben werden dürfe. „Auf welch eine elende, pedantische und zugleich schädliche, auch den geläuterten Grundsätzen ganz entgegengesetzte Art die Theologie und das jus canonicum im bischöflichen Seminar unter den Augen und der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs der jungen Geistlichkeit vorgetragen werde, sei bekannt genug“. Die Universität Freiburg habe das deutlichste und zugleich traurigste Beispiel abgegeben.⁴⁹

Von primitiver Polemik gegen die Kirche und die Klöster bis zum wissenschaftlich begründeten Ausbau einer staatlichen Allmacht, reicht daher der „Wind“, der der Kirche und insbesondere den Klöstern in dieser Epoche entgegenblies. Sie zeigte sich in gewisser Weise wehrlos⁵⁰ und mußte zusehen, wie ihre Stellung unter den massiven Angriffen der öffentlichen Meinung erodierte. – Diese Entwicklung ist insoweit überraschend, als in dieser Epoche, trotz der nicht abzuleugnenden Schattenseiten⁵¹ sich die Konvente vielfach stabilisierten und einzelne Klöster durch ihre wissenschaftliche Arbeiten einen weit leuchtendes Ansehen im ganzen Reich gewonnen hatten.⁵² Die Polemik ist auch nicht zu erklären aufgrund des angeblichen Rückstandes der geistlichen Staaten, worauf die neue Forschung mit Nachdruck hingewiesen

⁴⁸ Karl Anton von Martini, Erklärung der Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht, Th. 1 – 2, Wien 1791, Th. 1, S. 224 f. Fürststab Martin Gerbert von St. Blasien spricht im Zusammenhang mit dieser staatskirchenrechtlichen Richtung von dem von den Protestanten „ausgekochten System des Kirchenstaats“ ebenso wie von der Anwendung staatlicher Theorien auf die Kirche durch Juristen, die kaum der Grundlagen des Glaubens und der Dogmatik der Kirche kundig seien. Kremer, Der Westfälische Frieden (o. Anm. 12), S. 282.

⁴⁹ Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. (o. Anm. 38), S. 70 f.

⁵⁰ Zur Diskussion der Säkularisationsproblematik in der kanonistischen Literatur, vgl. Hans-Wolfgang Strätz, Wegweiser zur Säkularisation in der kanonistischen Literatur in: Rauscher, Säkularisierung und Säkularisation (o. Anm. 46), S. 43 ff.; Engelbert Plassmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg Basel Wien 1968, insbes. S. 39 ff.

⁵¹ Vgl. die Darstellung von Schmid, Die Säkularisation der Klöster in Baden (o. Anm. 9).

⁵² Wolfgang Müller, Geschichtsschreibung und Theologie in: Das Tausendjährige St. Blasien, 200 jähriges Domjubiläum, Bd. II. Aufsätze, Karlsruhe 1983, S. 133 ff.

hat.⁵³ Geistliche Kleinstaaten, wie die Reichsabteien, waren auch nicht rückständiger als vergleichbare kleine weltliche Staatsgebilde, deren beschränkte Ressourcen der Entfaltung eines wirtschaftlichen und sozialen „Staatslebens“ enge Grenzen setzten.

Es fällt auf, daß die geschilderten Tendenzen in eine Zeit fallen, die sich unmittelbar an den Höhepunkt der barocken Frömmigkeitsentfaltung anschließt. Diese wurde innerhalb weniger Jahre durch staatliche Maßnahmen und gleichlaufende kirchliche Eingriffe, wie durch den Konstanzer Generalvikar und späteren Bistumsvermeser von Wessenberg, massiv bekämpft und teilweise unterdrückt.⁵⁴ Gegen diese Eingriffe in die überkommene Religionspraxis hat sich das Volk stärker gewehrt, als gegen den späteren Verlust der angestammten geistlichen Landesherrn.⁵⁵ Im Gegenteil, es ist festzustellen, daß dieser Machtwechsel ziemlich geräuschlos über die Bühne ging und sich die Untertanen relativ schnell mit den neuen Machthabern arrangierten.⁵⁶

Es fällt ferner auf, daß das drohende Ende der geistlichen Territorien und Ordenseinrichtungen sich in einer Epoche abzeichnete – und schließlich eintrat – in der flächendeckend unmittelbare und mittelbare Klöster große Neu-

⁵³ Dies war früher ein verbreitetes Vorurteil vgl. etwa C. W. F. L. Freiherr von Drajs, Geschichte der Regierung von Baden unter Carl Friederich, Bd. 1, Karlsruhe 1816, S. 17: „Vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts thronte überhaupt noch die Finsternis“... „Das Volk war noch sehr abergläubisch, ungeschickt und unthätig zugleich, wenigstens im südlichen Teutschland.“ Hingeben lobt der sonst so kritische Beobachter der geistlichen Staaten, von Moser, schon damals das Engagement der Geistlichen für die Kultur und die Aufklärung der Menschheit. „... waren es erleuchtete Deutsche Bischöfe, Prälaten und Geistliche aller Claßen selbst und zuerst, welche durch Wort, That und Ermunterung anderer Licht und Aufklärung herbeyruften und dem kommenden Tag den Weg zu bahnen suchten.“ Ueber die Regierung der geistlichen Staaten (o. Anm. 2), S. 134. Zur neueren Beurteilung des Zustandes der geistlichen Staaten vgl. von Oer, Zur Beurteilung der Säkularisation (o. Anm. 8), S. 515. Oer meint, daß sich heute die pauschalen Negativurteile nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

⁵⁴ Kremer, Die Birnau im Anschauungswandel (o. Anm. 39), S. 358 ff., 367 f. Zur Frömmigkeitsgeschichte der Barockzeit vgl. Wolfgang Müller, Katholische Volksfrömmigkeit in der Barockzeit, in: Barock in Baden-Württemberg, hrsg. vom Bad. Landesmuseum Karlsruhe, Karlsruhe 1981, Bd. 2, S. 399 ff; Hans Dünninger, Zur Geschichte der barocken Wallfahrt im deutschen Südwesten, ebd., Bd. 2 S. 409 ff.; Andreas Veit und Ludwig Lenhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock, Freiburg 1956.

⁵⁵ Die Aufhebung der Kapellen mußte 1789 eingestellt werden, weil, wie die vorderösterreichische Regierung 1789 berichtete, die Beamten der Gefahr unterliefen mißhandelt zu werden und ein allgemeiner Aufstand drohte. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. (o. Anm. 38), S. 87 f. Zu den Wallfahrten im Erzbistum Freiburg, Hermann Brommer (Hrsg.) Wallfahrten im Erzbistum Freiburg, München, Zürich 1990.

⁵⁶ Dies kommt z. B. deutlich durch die Huldigungsdanksagungen und Huldigungsgedichte der Universität bei der Inthronisation des ersten Freiburger Erzbischofs (Bernhard Boll) im Jahre 1827, rund zwei Jahrzehnte nach dem Übergang des Breisgaus an Baden, zum Ausdruck: „Heil Ludwig Dir! deß Ruhm sich ewig mehre, Erhab'ner Herrscher über Badens Land! Es schmücke unsre Tempel und Altäre. Mit neuer Würde Deine Segenshand.“ P. Albert, Die Vorgänge und Festlichkeiten in Freiburg bei der Weihe und Einführung des ersten Erzbischofs, F. D. A., 29. Bd. (1928), S. 115 ff., S. 166 f.

bauten hochzogen, die von ihrer Existenz und ihrem Kunstsinn, soweit sie nicht, wie z. B. wie inm Tennenbach oder in Ettenheimmünster ganz, bzw. in Schuttern und in Schwarzach teilweise, der Spitzhacke zum Opfer fielen, noch heute ein beeindruckendes Zeugnis ablegen. Gegen diese Bauten hat eine barockfeindliche Epoche eingewandt, daß die Klöster mit ihnen ihren „eigenen Mördergeist heraufbeschworen“ hätten.⁵⁷ Die Vertretbarkeit dieser Bauten, die weniger (insbesondere was ihre Dimensionen und Ausstattung betrifft) klösterlichen Bedürfnissen entsprachen, und daher teilweise, wie in Schussenried oder Weingarten, in ihrer Entwicklung stecken blieben, wird man aufgrund der monastischen Ideale nachdrücklich hinterfragen müssen. Man darf sie aber nicht isoliert sehen, weil sie dem allgemeinen Repräsentationsbedürfnis dieser Zeit entsprachen, dem nicht weniger die fürstlichen Landesherrn, oft bis zum kleinsten Reichsfreiherrn hin, verfallen waren. Staatlichkeit verwirklichte sich in dieser Zeit auch durch die Präsentation von Bauwerken, was den ungeheuren „Bauboom“ dieser Epoche erklärt. Kritisch ist auch das Repräsentationsbedürfnis von Fürstbischöfen, Fürstbäben und Äbten zu sehen, das oft hinter dem ihrer weltlichen „Kollegen“ nicht zurückstand. Damit hatte sich der geistliche Stand in einer Weise den weltlichen Territorialherrn konform gemacht, der seinen geistlichen Anspruch beschädigte und die Austauschbarkeit einer Herrschaftsform gegen die andere als nicht unnatürlich erscheinen ließ. Daß mit der Aufhebung der Klöster auch deren ausgeprägte Wohltätigkeit⁵⁸ unterging, war sicher für das Volk ein einschneidender Vorgang. Sie sollte jedoch im Laufe des Jahrhunderts durch modernere Formen der Sozialstaatlichkeit ersetzt werden, die nur größere und weiterentwickelte Staatsgebilde leisten konnten.

6. Frühere Säkularisierungspläne

Die Säkularisation des Jahres 1803 setzt die oben geschilderte geistesgeschichtliche Entwicklung voraus, andererseits ist sie als politischer Vorgang natürlich nicht „aus der Luft gefallen“. Die napoleonischen Kriege haben den äußeren Anlaß für die Durchführung einer Maßnahme gegeben, deren Möglichkeit sich schon lange „in den Köpfen“ abzeichnete. So schrieb Friedrich

⁵⁷ J. Kreuser, *Der christliche Kirchenbau*, 2. Aufl., Regensburg 1860, Bd. 1., 207.

⁵⁸ Zur Armensorge in St. Trudpert vgl. Willibald Strohmeyer, *Die Äbte des Klosters St. Trudpert*, F. D. A. 36. Bd. (1935), S. 65 ff., S. 81. In Marchtal wurden jährlich 18 – 20000 Brotlaibe an Arme und Wandernde gegeben. A. Willburger, *Die Säkularisation und die Aufhebung der Prämonstratenserklöster in Württemberg*, (o.Anm. 25), S. 259 ff., S. 268.

Nicolai: „Daß überhaupt die katholische Hierarchie bald aufhören werde, damit hat es wohl keine Noth...“ „Aber den Klöstern und Mönchen möchte eher binnen funfzig Jahren eine große Veränderung bevorstehen.“⁵⁹

Zwar hatte der Westfälische Friede, wie oben geschildert, den geistlichen Besitz, so weit er nicht im Rahmen der Bestimmungen des Friedensvertragswerkes säkularisiert wurde, stabilisiert und wie den Westfälischen Frieden überhaupt, mit einer Ewigkeitsgarantie versehen. Auf der politischen Ebene kamen jedoch in den folgenden 150 Jahren immer wieder Säkularisierungsprojekte auf, die die Gefährdung des geistlichen Besitzes durch die benachbarten Territorialstaaten zeigten. Heribert Raab meint, daß die geistlichen Territorien weder einen fürstlichen Absolutismus verwirklichen hätten können, noch über Expansion und Machtkonzentration zur modernen Staatlichkeit gelangt wären.⁶⁰ Diese Schwäche wird in der sonst durchaus den geistlichen Staaten kritisch gegenüber stehenden politischen Literatur durchaus positiv gesehen. Für diese ist auch von Bedeutung, daß geistliche Landesherren viel besser vorbereitet die Regierung ihrer Lande antreten würden, als weltliche Herrscher, denen durch Geburt ihre Regierungsrechte zufallen würden, und die manchmal (Absolutismus!) reine Ungeheuer seien. Es sind „doch nicht solche Abentheuer und Ungeheuer, als womit mancher Erbprinz seinen Regierungs-Antritt auszeichnet und Zweifel erregt, ob er bey Mensch-Verstand, ob er ein Hirt seye, seine Herde zu hüten, oder ein Wolf seye, um sich satt zu fressen und zu würgen?“⁶¹

Die politische Schwachheit der geistlichen Stände hat zahlreiche Säkularisierungsüberlegungen zur Folge gehabt, die Heribert Raab schildert.⁶² Sei es durch den Landgrafen von Hessen-Rheinfels, seien es die Pläne um die Säkularisierung der Hochstifte Osnabrück und Hildesheim oder die Säkularisation der Fürstbistümer Münster, Paderborn, Hildesheim, Würzburg, Bamberg und Eichstätt, an die man während des Orléansschen Krieges 1685/86 gehen wollte. Auch während dem spanischen Erbfolgekrieg wollte man 1707 die Säkularisation mehrerer Hochstifte vornehmen. Im österreichischen Erbfolgekrieg wurde 1742/43 die Säkularisierung einer Reihe von Hochstiften diskutiert, die

⁵⁹ Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781, Bd. 12, Berlin und Stettin 1796.

⁶⁰ Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse (o. Anm. 46), S. 12.

⁶¹ Ueber die Regierung (o. Anm. 2), S. 119. S. 134 kritisiert er die „allgemein gewordene Roheit, Verwilderung und Unwissenheit des weltlichen Standes, der Fürsten und ihres Adels...“

⁶² Raab, Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse, S. 14 ff.; vgl. auch Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse, Tübingen 1969, S. 18 ff.

dem Wittelsbacher Kaiser Karl VII. zur Bildung einer Hausmacht geben werden sollten, zugleich war beabsichtigt Österreich und Preußen ebenso durch geistlichen Besitz zu bedenken. Größere Säkularisationen intendierte Mitte des 18. Jahrhunderts auch Hessen-Kassel, ebenso Preußen, das sich während des Siebenjährigen Krieges an Mainzer und anderem geistlichen Besitz bereichern wollte. Andere Staaten schlossen sich diesen Bestrebungen an und selbst Österreich war, insbesondere durch sein bekanntes Interesse am Fürsterzbistum Salzburg, in derartige Überlegungen involviert, obwohl es von den geistlichen Körperschaften immer noch als Hort der Hilfe gegen die existenzbedrohenden Ambitionen der weltlichen Mitstände angesehen wurde. – Gegen derartige Expansionsgelüste dachten die geistlichen Staaten sogar an bewaffneten Widerstand⁶³, der bei dem ganz anderen Militärpotential der weltlichen Landesherrn jedoch wenig Perspektiven ergeben hätte. Der trotz aller Auflösungserscheinungen immer noch vorhandene Reichspatriotismus,⁶⁴ der gegenseitige „Futterneid“ und die Rücksicht auf das Erzhaus Habsburg hatte die Realisierung dieser Pläne vereitelt. Mit dem weitgehenden Versagen der österreichischen Politik⁶⁵ während der Kriege der französischen Revolutionsarmeen und Napoleons, brach dieses dünn gewordenen Eis zusammen. Nun galt kein Grundsatz der Reichssolidarität mehr, soweit diese den preußisch-österreichischen Dualismus überhaupt überstanden hatte, sondern die Parole: „Rette sich wer kann.“⁶⁶ Man kann sie durch den Satz ergänzen: Man hole sich was man kann!

⁶³ Raab, *Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse*, S. 27 f.

⁶⁴ Kremer, *Der Westfälische Friede*, S. 224 f., S. 235 f. In diesem Zusammenhang fällt auch die Kommentierung der Reichsverfassung im 1. Teil des Werkes: *Der Deputations-Reces durch Gaspari* (o. Anm. 4) auf, die sich ganz in traditionellen Bahnen bewegt, obwohl er mit der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des RDH im zweiten Teil seiner Publikation praktisch die Auflösung des Reiches und die Verteilung der „Beute“ kommentiert. Bemerkenswert insbesondere seine Ausführungen auf S. 68 f. (Th. 1): „Folglich sind alle mittelbaren Reichsglieder natürliche Freunde des Kaisers, und der Kaiser ist seiner Pflicht und seines Vorteils wegen ihr Beschützer und ihre letzte Zuflucht. Folglich steigt die Freyheit der Deutschen mit der kaiserlichen Gewalt, bis zu einem gewissen Grade, und geht mit der kaiserlichen Gewalt unter. Nur durch den Kaiser sind wir frey; ohne Ihn sind wir gar keine Deutsche mehr, als etwa in dem Sinne, in welchem die Südpfeussen oder Galizier noch Polen sind. Denn für wen ist die Deutsche Freyheit? Für die zwanzig Millionen in Deutschland lebende Deutsche, oder für die siebzig bis achtzig in Deutschland regierenden Familien. Doch auch von diesen letztern dürften nur sehr wenige bey dem Umsturze des Kaiserthrones gewinnen; alle übrigen würden unter dessen Trümmern begraben werden.“ (!)

⁶⁵ Von Aretin, *Das Alte Reich* (o. Anm. 12), Bd. 3, S. 371 ff.

⁶⁶ Ebd., S. 470.

7. Das Manifest eines prominenten Autors gegen die Säkularisation

Zwei Jahre vor Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses erschien die Schrift: Die Folgen der Säkularisation (Germanien 1801), die als Autor den Konstanzer Generalvikar und späteren Bistumsverweser Ignaz Heinrich Karl Freiherr von Wessenberg hat.⁶⁷

Wessenberg beklagt, daß so freigiebig die Frömmigkeit in einigen Perioden gewesen wäre „so unersättlich zeigten sich die Begierden der Gewaltigen in anderen Perioden“. Ganze geistliche Stiftungen und Korporationen aufzuheben und ihr Vermögen einzuziehen, sei jedoch offensichtlich „der Gewaltthätigkeit verfeinerter Zeiten vorbehalten“ (S. 6 f). Anschließend entwirft Wessenberg Vorschläge zu einem moderaten Säkularisierungsprogramm, das sich auf das unbedingt Nötige beschränkt. Diese Form der Säkularisation schließt auch die Abtretung eines Teiles der Gebiete der geistlichen Staaten ein. Unter Mitwirkung des Bischofs könnte die eine oder andere Prälatur säkularisiert werden. Ihr sollte aber dann eine geistliche Funktion, z. B. als Seminar für junge Geistliche, bzw. als Versorgungsanstalt, gegeben werden (S. 14).

Im Anschluß an die Darstellung des „milden Begriffs der Säkularisation“ schildert Wessenberg die Form der Säkularisation, „die unbesonnene Leidenschaft der neuesten Zeit ausgeheckt hat, und zu realisieren wünschte.“ (S. 15).

Als erste ihrer Auswirkungen prophezeit er den Untergang der deutschen Staatsverfassung (S. 16 f), eine Voraussage, die sich fünf Jahre später erfüllen sollte. Diese Form der Säkularisation würde ferner die Erniedrigung des Kaiserthrones und den Verfall des Erzhauses Österreich zur Folge haben. Preußen würde durch die Vernichtung der Reichstände in Deutschland das Übergewicht bekommen, „und von der Zeit muß entweder Preussen wirklich Kaiser seyn, oder es ist mehr als Kaiser“ (S. 22).

Nach Auffassung Wessenbergs führt die Säkularisation zu einem erdrückenden Übergewicht des protestantischen Anteils Deutschlands⁶⁸, zugleich käme die katholische Kirche in Abhängigkeit von der schwankenden „politischen Konvenienz und der persönlichen Sinnesart des Fürsten“ (S. 24). Wessenberg legt dar, daß die Säkularisation zur völligen Unsicherheit des Eigentums führen würde und den weltlichen Despotismus zu Riesenstärke anwachsen lasse

⁶⁷ Plassmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken (o. Anm. 50), S. 46 ff. Zum Flugschriftenkampf dieser Zeit vgl. Hans-Otto Muhleisen, Der politische literarische Kampf (o. Anm. 46), S. 203 ff.

⁶⁸ „... wozu noch kommt, daß, während die katholischen Kirche von ihrer weltlichen Macht, oder diese von jener gewaltsam amputirt würde, die geistliche Gewalt der protestantischen Kirche mit der weltlichen verbunden bliebe, und demnach in Zukunft mit konzentrierter Kraft der entkräfteten und unter der Vormundschaft weltlicher Mächte gerathenen katholischen Kirche tödtliche Wunden beybringen könnte.“ Die Folgen der Säkularisation, S. 23 f.

(S. 28).⁶⁹ Der geistliche Stand würde an Ansehen verlieren, durch die eintretende Abhängigkeit würde er zu einer seiner „Würde wenig entsprechenden Kriecherey und Niederträchtigkeit verleitet“. (S. 31). Geistliche Berufungen würden massiv zurückgehen, woraus „ein Mangel an fähigen Subjekten entstehen muß“.⁷⁰

Anschließend stellt Wessenberg die gravierenden Auswirkungen der Säkularisation für den Adelsstand (Besetzung der Fürstbistümer und Domkapitelstellen) und die Bürger und Bauern, sei es durch Veränderung des Geldumlaufs, Untergang von Gewerben, Erhöhung von Abgaben, Zunahme des Militärdienstes und den Verlust der Möglichkeit der Versorgung von Söhnen in Stiftern und Klöstern (S. 33 f.) dar. Im folgenden Teil beschreibt Wessenberg die gewichtigen Folgen Säkularisation in religiöser Hinsicht und die Auswirkungen auf das Bildungswesen (S. 35 f.), bevor auf die großen Nachteile eingegangen, die die „bedürftige und leidende Menschheit“ durch den Untergang der kirchlichen Wohltätigkeit erleiden wird.⁷¹

Wessenbergs Schrift ist ein leidenschaftliches Plädoyer gegen die Säkularisation der Bistümer und Klöster, deren Folgen er drastisch darstellt. Die Beurteilung der zu befürchtenden Auswirkungen ist ihm jedoch selbstverständlich nur aus seiner zeitbedingten historischen Perspektive möglich. In einigen Punkten zeigt er eine erstaunliche politische Weitsicht. Wessenbergs Schrift erschien in einem Zeitpunkt, als der RDH noch nicht verabschiedet worden war, die Staaten jedoch in Umsetzung der mit Napoleon abgeschlossenen Sondervereinbarungen und in Vorwegnahme des RDH, bereits massiv mit Säkularisationen begannen. Daher weist Plassmann darauf hin, daß Wessenberg sich zu diesem Zeitpunkt wohl keine Illusionen über die Lage der deutschen Kirche hätte machen können. Zugleich wird von Plassmann die sachliche und objektive Weise der Argumentation Wessenbergs und seine echte Sorge um die Religion gewürdigt.⁷²

⁶⁹ „Findet die Ländergierde keine Nahrung mehr; so muß sie im inneren Eingeweid des Staates selbst wühlen. Bleibt ihr kein fremdes Land mehr zu erbeuten übrig; so wird sie auf das Privatvermögen die Krallen einschlagen.“ Ebd., S. 28.

⁷⁰ „Es wird keine Bedrückung, keine Kränkung, keine Demüthigung geben, welche die Geistlichkeit nicht geduldig von der Willkür der weltlichen Obrigkeit wird ertragen müssen. Man wird sie in bloße gebrödete Staatsdiener verwandeln, sie an die Staatskasse assignieren, und, wenn man ihren Dienst für den Staat unbedenklich glauben, oder (...) die Staatskasse leer und ihr Boden eingebrochen seyn wird, sie zur preiswürdigen Simplicität der Apostel ermahnen und an die Freybigigkeit und frommen Gaben der Gläubigen verweisen.“ Ebd., S. 32.

⁷¹ „Sie würde jetzt und noch mehr in der Zukunft den Sturz der hohen Geistlichkeit in Deutschland als ein an ihr verübtes Verbrechen vor Gottes Richtstuhl anklagen.“ Ebd., S. 36 f.

⁷² Staatskirchenrechtliche Grundgedanken (o. Anm. 50), S. 46 ff. Wessenberg publizierte noch eine weitere Schrift gegen die Säkularisation: Der Geist des Zeitalters. Ein Denkmal des 18. Jahrhunderts zum Besten des neunzehnten errichtet. Von einem Freund der Wahrheit, Zürich 1801.

Schließlich ist noch auf eine weitere, anonym publizierte, Schrift (Autor war Fürstbischof von Dalberg) zu verweisen, die in Meersburg erschien, und die sich ebenfalls mit großem sachlichem Ernst mit der Säkularisation auseinandersetzt: Ueber Bestimmung der Entschädigungsmittel für die Erbfürsten, 2. Aufl., Meersburg 1802. Diese Veröffentlichung lehnt ebenfalls Säkularisationen nicht völlig ab, fordert aber mit Nachdruck, unter Bezugnahme auf die verschiedenen Friedensverhandlungen, daß sich diese auf *e n t b e h r l i c h e s* Kirchengut beschränken müssen, und in gleicher Weise die katholische und evangelische Kirche zur Entschädigung beizutragen haben: „... so wird es schön und edel, und dem Geiste der Religion selbst gemäs seyn, daß aus Liebe zum Frieden derjenige Theil des Kirchenguts aufgeopfert werde, welcher *e n t b e h r l i c h* ist.“⁷³ Die französische Republik habe „keine Vernichtung der christlichen Kirchenverfassung in Deutschland“ verlangt (S. 11). Es sei ausdrücklich beschlossen worden, die politische Existenz der Stände zu erhalten. Eine vernichtende Säkularisation sei nicht beschlossen worden (S. 18). Ein sachlich wichtiges Argument bringt der Autor auf S. 31: Die verlorenen Lande seien nicht geschlossen gewesen, daher sei es auch rechtlich nicht notwendig, „daß die entschädigenden Länder geschlossen seyen.“ Schließlich weist der Verfasser darauf hin, daß zur Säkularisation der katholischen Kirchengüter die Bewilligung des Papstes erforderlich sei (S. 33 f.).⁷⁴

Gegen Ende seiner Darstellung (S. 38 f.) betont die Schrift aus der Feder Dalbergs sogar ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung, die sich aber auf eine wirkliche Entschädigung begrenzen muß: „Gerecht ist die Entschädigungsforderung der Erbfürsten; aber sie darf nicht in gänzlicher Vernichtung geistlicher Mitstände, nicht im gänzlichen Umsturz der Kirchen – und Reichs – Verfassung gesucht werden. Möchte doch kein Theil in dem Drange der Umstände oder getäuscht durch blendende Beyspiele jener früher oder später bestätigten göttlichen Wahrheit vergessen: „propter iniustitias tranferuntur regna!“⁷⁵

17 Jahre nach den flammenden Appellen gegen die Säkularisation und einhalb Jahrzehnte nach der Verabschiedung RDH, als mehrere der ehemali-

⁷³ Ueber Bestimmung der Entschädigungsmittel, S. 9.

⁷⁴ Zur gleichen Problematik beim Abschluß des Westfälische Friedens: Kremer, Der Westfälische Friede (o. Anm. 12), S. 23 ff.

⁷⁵ „... erloschen wäre der Gemeingeist; unwirksam künftig die reichsverfassungsmäßigen Entschliefungen und Gesetze; Convenienz statt Recht, Ungewißheit des Eigenthums statt ruhiger Sicherheit; gelöst jeder Verband, welcher einzelne Theile in ein Ganzes bindet; verschwunden die Glückseligkeit so mancher kleinen Völkchen in Deutschland; Auflösung des Ganzen, und Gefahr für denjenigen, der heute willkürlich den Schwächern verschlingt, und morgen von dem noch Stärkern verschlungen wird; und weg für Europa das Werk des Westphälischen Friedens, welches die sichere Grundfeste seiner innern Verfassungen war.“ Ueber Bestimmung der Entschädigungsmittel, S. 38.

gen Reichsprälaten und eine ansehnliche Zahl der Religiösen noch lebten, hat Wessenberg anonym erneut eine staatskirchenrechtliche Schrift: Betrachtungen über die Verhältnisse der Katholischen Kirche im Umfang des Deutschen Bundes (o. O. 1818) herausgegeben. In ihr ist ein erstaunlicher Anpassungsprozeß an die neuen Verhältnisse und die Aufgabe vieler Prinzipien der geschilderten Schriften feststellbar (dazu siehe unten).

II. Die Grundlagen der Säkularisation und des Reichsdeputationshauptschlusses

1. Die Friedensschlüsse mit Frankreich

Die Säkularisation, so sehr Säkularisationsprojekte schon früher „in den Köpfen der mächtigeren weltlichen Reichstände spuckten“ wurde geboren aus der Agonie in der sich das Reich infolge der militärischen Niederlagen gegen das revolutionäre Frankreich und die Truppen Napoleons befand. Mit dem Verlust des Restbestandes deutscher Territorien jenseits des linken Rheinufers kamen die Pläne auf, sich am Besitz der Fürstbistümer und Klöster schadlos zu halten. Ein Vorhaben, das zugleich von Frankreich zur Instrumentalisierung der Entschädigten für seine Politik eingesetzt wurde.

Zu den Verträgen mit Frankreich, die die Säkularisation einleiteten,⁷⁶ ist zunächst der 1795 in Basel abgeschlossene Separatfrieden zwischen Preußen und Frankreich zu zählen, der für Abtretungen am linken Rheinufer in Art. I. des Geheimabkommens die Entschädigung Preußens durch geistlichen Besitz vorsah.⁷⁷ Vergleichbare Verträge folgten mit Hessen – Kassel (1795), Württemberg (1796) und im Geheimvertrag vom 28. August 1796 mit Baden.⁷⁸ In diesem Vertrag ist unter anderem die Säkularisation des Bistums Konstanz, der Abtei Reichenau, Gebiete der Fürstbistümer Basel und Speyer, des zum Fürstbistum Straßburg gehörenden Oberamtes Ettenheim und andere Gebiete vorgesehen. Der Markgraf verzichtet auf seine Rechte auf dem linken Rheinufer (Art. V). In Art. VII geht er folgende Verpflichtungen ein, für die er sich mit seiner Stimme beim Reichstag einsetzen wird:

⁷⁶ Zur Vorgeschichte der Säkularisation vgl. Hermann Schmid, Die Säkularisation der Klöster (o. Anm. 9), Teil 1, S. 177 ff., bes. S. 185 ff.; Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß (o. Anm. 62), S. 22 ff.; von Aretin, Das Alte Reich, Bd. 3, S. 371 ff., 470 ff., Eugen Iscle, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Basel und Freiburg 1933.

⁷⁷ Textauszug in: Das Ende des Alten Reiches (o. Anm. 1), S. 9 ff.

⁷⁸ Text abgedruckt bei Schmid, Die Säkularisation Teil 2, S. 326 ff.

„1. daß alle am linken Ufer des Rheins gelegene Reichslande, die Inseln, und der Lauf dieses Stromes selbst, an die französische Republik abgetreten werden; 2. daß der Lehnsverband in welchem verschiedene Staaten Italiens mit dem Reiche stehen, aufgehoben werde; 3. daß zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen am linken Rheinufer verlieren dürften, ein hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstenthümer sekularisiert werden.“

Dem Vorbild dieser Verträge folgte das österreichische Kaiserhaus im Friedensvertrag von Campo Formio (1797),⁷⁹ der neben zahlreichen österreichischen Gebietsabtretungen, in seinen Geheimartikeln die Abtretung des Gebietes links des Rheinufer und den Erwerb des Fürsterzbistums Salzburg⁸⁰ durch Österreich vorsah (Art. V des Geheimvertrages). Art. XVIII des offiziellen Vertrages sah die Übertragung des Breisgaus an den Herzog von Modena, Art. XX die Einberufung des Rastatter Kongresses vor. Auf diesem (Dezember 1797 – April 1799) erfolgte die grundsätzliche Festlegung des Säkularisierungsprojektes. Er entwickelte sich daraufhin, wie der österreichische Minister Graf Lehrbach meint, zu einer wahren „Handelsbörse“ für die kirchlichen Güter, auf die die Staaten ihren Blick geworfen hatten.⁸¹

Von grundlegender Bedeutung für die Säkularisation ist schließlich der durch den Kaiser für das Reich mit Frankreich abgeschlossene Friede von Lunéville⁸², der die Abtretung des linken Rheinufer vorsah (Art. VI). Art. VII bestimmte, daß die Erbfürsten eine Entschädigung aus dem Schoß des Reiches erhalten sollten. Die Säkularisation der geistlichen Güter war nicht spezifisch genannt, ergab sich aber durch den Verweis auf die Prinzipien des Rastatter

⁷⁹ Text in: Napoleonische Friedensverträge, bearbeitet von Heinrich Wolfensberger, Quellen zur Neuen Geschichte, Bern 1946.

⁸⁰ Mit diesem Säkularisierungsvorhaben diskreditierte sich der Kaiser gegenüber den geistlichen Ständen. Von Aretin, Das Alte Reich, Bd. 3, S. 501, weist mit Recht darauf hin, daß das Schicksal der geistlichen Fürsten insofern ungerecht gewesen sei, als sie am allerwenigsten ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich verletzt hatten.

⁸¹ „Seit der letzten Note gleicht der Kongreß einer Handelsbörse. Die Franzosen rufen jeden auf, ihnen anzuzeigen, was er wünsche und was ihm am gelegensten sei...“ „Der Minister Roberjot hat sein ganzes Arbeitszimmer mit Landkarten von Deutschland behängt, auf welchen alles mit kleinen Zetteln nummeriert ist und jenen, die zu ihm kommen, sagt er: Dieses Land, dieses Bistum, diese Abtei geben wir diesem, jene dem und dem, so daß alles schon ausgeteilt ist, besonders in Schwaben.“ Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz (o. Anm. 76), S. 57 Fußn. 12.

⁸² Text in: Napoleonische Friedensverträge, S. 17 ff. Von Aretin stellt der österreichischen Regierung ein alles andere als schmeichelhaftes Zeugnis aus: „Eine absolut unfähige österreichische Regierung, an der Kaiser Franz nicht weniger schuldig war als sein ehemaliger Erzieher Franz Colloredo, hatte aus dem Frieden von Lunéville für Kaiser und Reich eine Katastrophe werden lassen. Das Alte Reich, Bd. 3, S. 500.“

Kongresses. Die geistlichen Reichsstände schöpften daraus unbegründete Hoffnung⁸³; die Säkularisation war jedoch nicht mehr aufzuhalten.

2. Die Haltung von Papst und Kaiser

Die umfangreiche Darstellung von Aretins im 3. Band seines Werkes *Das Alte Reich* belegt, in welcher Agonie sich die österreichische Politik in dieser Phase der Reichsgeschichte befand, und daß deshalb, und wegen der ausgeprägten militärischen Schwäche Österreichs, sowie seinen eigenen Interessen, eine effektive Hilfe gegen die Säkularisation der Bistümer, Abteien, Klöster und des sonstigen Kirchengutes nicht zu erwarten war. Hinzu kommt, daß die Lehren des Josephinismus das Verständnis für die Notwendigkeit des Erhalts der geistlichen Territorien im Reichsverband untergraben hatten. Das Ruder in den politischen Verhältnissen dieser Umbruchzeit war Österreich entglitten, die Pläne für die Neuverteilung des Reiches wurden in Frankreich und Rußland gemacht. – Diese Situation unterschied sich, was die kirchlichen Belange betrifft, wesentlich von der Zeit des Westfälischen Friedens und davor, in der von Wien – im Zeitalter der Gegenreformation – noch ein ganz anderes Engagement zu Gunsten der kath. Kirche aufgebracht wurde. Mit dieser Haltung verstieß der Kaiser allerdings gegen seine zahlreiche Verpflichtungen, die ihm auch noch nach der staatskirchenrechtlichen Theorie des 18. Jahrhunderts als Reichoberhaupt, Advokat der Kirche und *filius specialis* des Papstes zukamen.⁸⁴ Waren der Inhalt dieser Verpflichtungen schon vorher umstritten, und schienen sie nach der Rechtstheorie des Aufklärungszeitalters nicht mehr zeitgemäß zu sein, so waren sie jetzt kein wesentlicher Inhalt der kaiserlichen Politik mehr. Mit dieser Haltung steuerte das Reich allerdings unaufhaltsam auf seine Auflösung zu. – Es ist bezeichnend, daß Kaiser Franz II. seinen Gesandten beim Heiligen Stuhl mit aller Deutlichkeit anwies, den Papst zu bewegen, keinerlei Protest gegen die Verabschiedung des Reichdeputationshauptschlusses einzulegen, weil „die Wohlfahrt der deutschen Kirche aus einer solchen Mißbilligung ebenso wenig Frucht ziehen würde, als die Proteste der Vorgänger Sr. Heiligkeit gegen die Ausführung der Bedingungen des westfäli-

⁸³ Isele, *Die Säkularisation des Bistums Konstanz*, S. 58, Fußn. 13. Die Reichsprälaten hofften auch in dieser kritischen Phase immer noch, daß sie nicht aufgehoben würden. So beantragten sie am 25. September 1801 bei der Reichsdeputation diese möge die „fortdauernde Existenz des geistlichen Fürstenstandes ihrer Aufmerksamkeit würdigen und dies auch für den um Kaiser und Reich verdienten Reichsprälatenstand anordnen.“ A. Willburger, *Die Säkularisation und die Aufhebung der Pramonstratenserklöster* (o. Anm. 25), S. 284.

⁸⁴ Zu den geistlichen Rechten des Kaisers, s. die Untersuchung des Verfassers, o. Anm. 29.

schen Friedens⁸⁵ gebracht haben“.⁸⁶ Entscheidend sei im übrigen, daß der RDH für die Kirche wesentlich weniger einschneidende Folgen haben werde, als der Westfälische Friede. Denn durch den RDH würde die Kirche nur zeitliche Güter verlieren, jedoch keinen einzigen Katholiken. – Welche Folgen durch die Enteignung der Kirche für ihr Wirken entstehen würden, scheint dem Kaiser dabei nicht ins Blickfeld geraten zu sein.

Man hat auch dem Papst vorgeworfen, daß er keine angemessenen Anstrengungen unternommen habe, den Reichsdeputationshauptschluß zu verhindern. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ein solcher Protest genauso wenig Erfolgchancen gehabt hätte, wie der tatsächlich gegen den Westfälischen Frieden eingelegte Protest, gegen den sich die Vertragsschließenden durch ein Antiprotestklausel (Art. XVII § 3 IPO) abgesichert hatten.⁸⁷ Dem Hinweis, daß die beschlossenen Veränderungen nur mit päpstlicher Zustimmung möglich seien,⁸⁸ kam in der damaligen politischen Situation nicht die geringste politische Relevanz zu.

Papst Pius VI. und Papst Pius VII. haben mehrfach ihre größte Sorge und Bekümmernis zum Ausdruck gegeben, als sich die zu erwartenden Beschlüsse des Reichsdeputationshauptschlusses abzeichneten, und dies obwohl das Verhältnis zu den Fürstbischöfen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgrund der Autonomiebestrebungen der deutschen Reichskirche nicht gerade ungestört war.⁸⁹ Von Aretin liefert in übrigen den Nachweis, daß Papst Pius VI. im April 1798 einen Protest gegen den in Rastatt anerkannten Grundsatz der Säkularisation plante, der nur durch seine Vertreibung aus Rom nicht zur Aus-

⁸⁵ Instruktion Kaiser Franz II. an den kaiserlichen Gesandten in Rom Graf Khevenhüller vom 7. Mai 1803, abgedruckt in: Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I, Berlin 1973, S. 21 f. „Aber die gegenwärtigen Veränderungen gewinnen nicht einen einzigen dem Protestantismus. Allerdings gehen Besitzungen, die bis jetzt Kirchenfürsten gehörten, in die Herrschaft protestantischer Fürsten über; aber der katholische Kultus bleibt erhalten. Dieser Punkt ist ohne Zweifel wichtiger als die Frage der zeitlichen Güter und muß nach unserer Meinung die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und das Ziel der vorzüglichsten Sorge des heiligen Vater bilden.“

⁸⁶ Zum Päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden vgl. Kremer, Der Westfälische Friede (o. Anm. 12), S. 23 ff.

⁸⁷ Zur literarischen Auseinandersetzung um die Protestbulle, ebd. S. 24 ff.

⁸⁸ „Bey der Säkularisation katholischer Kirchengüter erfordern Kirchen- und Reichsverfassung, Recht und Billigkeit die Uebereinkunft und Bewilligung des Pabstes. Die Konkordaten sind Reichsgesetze; der römische Hof hat Annaten und Kollaturrechte; wer wird solche Befugnisse gewalthätig vernichten wollen? Aber von Pius VII frommer und erhabener Gesinnung und dessen tiefen Einsichten kann man alles das erwarten, was Eintracht, Friede und Ruhe befördern kann, ohne der Religion und der Kirchenverfassung im Wesentlichen zu schaden.“ Ueber Bestimmung der Entschädigungsmittel (o. I., 7.), S. 33 f. Nach dem „Vorspiel“ des Josephinismus, war die Erwartung der Einholung einer derartigen päpstlichen Zustimmung eine Illusion.

⁸⁹ Zum Streit um den Febronianismus, Plassmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken (o. Anm. 50), S. 26 ff.

führung kam.⁹⁰ An der Wende zum 19. Jahrhundert war der Papst in völlige Abhängigkeit der Willkür Napoleons geraten. Papst Pius VII. übermittelte in einem Schreiben vom 2.10.1802 an Kurerzkanzler und Fürstbischof von Dalberg seine tiefste Sorge wegen des Säkularisationsprojektes: „Wir können es nicht genug ausdrücken, in welch Kummer Wir uns befinden, nachdem Wir für gewiß erfahren haben, was bei Gelegenheit der Entschädigung, die für die weltlichen Fürsten ausgemittelt wird, gegen die Angelegenheiten und Rechte der Bischöfe und geistlichen Fürsten unternommen wird. Nicht nur werden Wir wegen des großen Schadens, den Wir der Kirche im Zeitlichen zugefügt sehen, aufs schmerzhafteste erschüttert, sonder noch vielmehr wegen desjenigen, den sie im Geistlichen, wie zu besorgen steht, durch diesen Wandel der Dinge erleiden wird.“⁹¹

Ein förmlicher Protest gegen die durch den Wiener Kongreß geschaffene Neuordnung Europas, und damit auch gegen die Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses auf die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, erfolgte schließlich durch Kardinal Consalvi am 14. Juni 1815, wobei er sich ausdrücklich auf den Protest des Nuntius Chigi gegen den Abschluß des Westfälischen Friedens berief. In diesem Protest beklagt sich der Kardinal im Namen des Papstes darüber, daß das Heilige Römische Reich, das der heiligen Religion gewidmet sei, nicht wieder hergestellt worden ist.⁹²

3. Karl Theodor Freiherr von Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz

In der Säkularisationsphase regierte das Bistum Konstanz Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg (*1744), der bereits 1788 Koadjutor des jüngeren von Rodt geworden war. Er hatte in dieser Phase des Niedergangs der Reichskir-

⁹⁰ Das Alte Reich (o. Anm. 12), Bd. 3, S. 486.

⁹¹ Von Beaulieu – Marconnay (o. Anm. 5), S. 320 ff. Vom gleichen Geist sind auch die Schreiben Papst Pius VII. vom 27. Juni 1801 und vom 29.1.1803 an Kaiser Franz II. getragen, in denen der Papst den Kaiser geradezu beschwört, gegen die Säkularisationspläne vorzugehen und ihm seine Aufgabe als „Schutzherr der katholischen Kirche“ in Erinnerung ruft. Die flehentlichen Bitten des Papstes hatten jedoch nur das Ergebnis, daß der Kaiser seinen Gesandten anwies, den Papst von einem förmlichen Protest abzuhalten. Abgedruckt bei Huber-Huber, Staat und Kirche (o. Anm. 85), S. 16 f. und 19 ff.

⁹² „... nach dem Beispiel anderer an frühere Congresses abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche gegen die Beschlüsse jenes Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte; so protestire, streite und widerspreche auch ich gegen alle vom wiener Congreß zum Nachtheil der Dominien, Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhls, in Ansehung besagter Länder, getroffenen und im Allgemeinen gegen alle der Kirche nachtheiligen Verfügungen im Namen des heiligen Stuhls und des heiligsten Vaters, unsers durch göttliche Vorsicht waltenden Papstes Pius VII. ...“ Rudofine Freiin von Oer, Die Säkularisation 1803, Historische Texte/Neuzeit, Bd. 9, Göttingen 1970, S. 83 ff.; Raab, Kirche und Staat (o. Anm. 28), S. 230 f.

che eine erstaunlich kirchenpolitische und politische Karriere durchlaufen, bei der ihm ein Amt nach dem anderen zufiel (1787 Koadjutor in Mainz, 1800 Fürstbischof von Konstanz, 1802 Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des Reichs, 1806 Primas des Rheinbundes, 1810 Großherzog von Frankfurt).

Als Erzbischof und Kurfürst von Mainz sowie als Erzkanzler des Reichs und Fürstbischof von Konstanz kam Dalberg die Spitzenstellung in der Reichskirche zu. Dalberg war eine schillernde Persönlichkeit. Zeitweise setzte er sich massiv für die Rechte der Reichskirche ein und war in diesem Sinne für die Rettung des Fürstbistums Konstanz, das im französisch-badischen Geheimvertrag bereits Baden zugesprochen worden war, 1798 bis 1799 über ein Jahr in Wien tätig.⁹³ Jedoch geriet er im Laufe der politischen Entwicklung in den Bann Napoleons, was für ein bis zum Ende dieser Ära anhaltenden „Karierschub“ sorgte, ihm als Erzkanzler des Reiches als einzigen seinen (nach Regensburg transferierten) Mainzer Kirchenstaat erhielt⁹⁴, aber als Kämpfer für die Rechte der deutschen Kirche, die dem Untergang ihrer bisherigen Stellung entgegensah, untauglich machte.⁹⁵

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts hatte er sich allerdings noch lebhaft für die ihm als Koadjutor zukommenden Bistümer wie auch für den Erhalt der Abteien und Klöster⁹⁶ eingesetzt, was sein *mémoire* vom 15. März 1798 zeigt. Mit Nachdruck hatte er darin darauf hingewiesen, daß die geistlichen Stände „ihre Rechte aus dem nämlichen Ursprung und der Garantie der Friedensschlüsse“ besitzen wie die weltlichen, und daß niemand verlange könne, daß „ein dritter Reichsstand seine eigene Existenz für ihn aufopfere“⁹⁷.

⁹³ Hubert Bastgen, *Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland*, Paderborn 1917, S. 1. Zur Rolle Dalbergs bei der Aufhebung des Bistums Konstanz vgl. Edgar Fleig, *Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz*, F.D.A. 29. Bd. (1928), S. 250 ff.

⁹⁴ Ebd. S. 1 ff.; Von Beaulieu – Marconnay, *Karl von Dalberg*, Bd. 2, S. 113 ff. Zum Untergang des alten Mainzer Erzsuhles vgl. Andreas Veit, *Der Zusammenbruch des Mainzer Erzsuhles infolge der französischen Revolution*, F.D.A. 28 Bd. (1927), S. 1 ff.

⁹⁵ So urteilte ein Mitglied der preußischen Gesandtschaft schon beim Rastatter Kongreß: „Mainz wolle zu allem in Gottes Namen Ja sagen, insofern man dafür Sorge, daß es ‚als ein deutscher Patriarch und Primas‘ übrig bleibe“. Bastgen, *Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik*, S. 3, Fußn. 2. Zur Biographie Dalbergs vgl. Konrad M. Färber, *Kaiser und Erzkanzler, Carl von Dalberg und Napoleon, Regensburg 1994*.

⁹⁶ ... „die Verfassung von Schwaben geht aus den Fugen, wenn es einigen fürstlichen Häusern gelingen sollte, die Säkularisation der Reichspräläten zu bewirken und deren Besitzungen dem Eigenthum ihrer Häuser einzuverleiben ...“. „Die Reichspräläten sind auch sonst noch nützlich: der katholische Theil von Schwaben hat keine hohen Schulden; die Reichspräläten ersetzen diesen Mangel des Unterrichts auf eigene Kosten: das gefürstete Gotteshaus St. Blasien hat durch gelehrte Werke sich hohen Ruhm erworben ...“. „Es ist traurig, wenn solche Reichsstände vernichtet werden, die dem Kaiser und Reich in den gefährvollsten Zeitpunkten treu geblieben, und wenn ihr Eigenthum jene Häuser bereichert, die sich in dem Drang der Umstände genöthigt glauben, solche Verabredungen zu treffen, die man mit dem allgemeinen Reichsverband wohl nicht vereinbaren kann.“ Von Beaulieu – Marconnay, *Karl von Dalberg*, Bd. 1, S. 237 f. Von Dalberg ist auch der Verfasser der Schrift: *Ueber Bestimmung der Entschädigungsmittel für die Erbfürsten* (s. oben).

⁹⁷ Von Beaulieu – Marconnay, S. 238.

Weder Konstanz, noch sein nach Regensburg transferiertes Kurfürstentum, noch die Reichskirche konnte Dalberg retten. Ebenso wenig hatte er mit seinen kirchenpolitischen Initiativen Erfolg. Mit dem Ende der napoleonischen Ära war er auf seine geistliche Bischofswürde reduziert. Von Dalberg starb 1817. Ihm folgte in Konstanz sein bisheriger Generalvikar von Wessenberg als Bistumsverweser.⁹⁸

III. Der Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803

1. Grundsatzproblematik

Der Reichsdeputationshauptschluß⁹⁹ stellt das umgesetzte Ergebnis der im Lunéviller Frieden vorgesehenen Entschädigung der erblichen Reichsfürsten für die Verluste auf dem linken Rheinufer durch Gebietsabtretungen an Frankreich dar. Das deutsche Reich hatte gemäß diesem Friedensschluß „collectivement“ die Entschädigung für die Erbfürsten zu tragen, daß diese Entschädigung ausschließlich den geistlichen Besitz traf, war nur durch eine Interpretation zu erreichen, die auf die Ergebnisse des Rastatter Kongresses Bezug nahm. – Der Fürstbischof von Konstanz hat sich bei den Reichstagsverhandlungen gegen die vorgesehene ausschließliche Entschädigung durch Kirchengut gewandt, weil es den unstrittigen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts widersprechen würde, daß die Stände, welche auf dem linken Rheinufer ihre Landesherrschaft und Domänen verloren hätten, durch Vernichtung anderer Stände entschädigt werden sollen. Ferner hatte er darauf hingewiesen, daß sich kein Reichsstand einer Selbstvernichtung aussetzen könne. Die Mitglieder des deutschen Reichs seien nicht befugt, die rechtmäßige Staatsverfassung eines ihrer Mitglieder zu zerstören.¹⁰⁰ – In der Tat ist diese Vorgehensweise ein entscheidendes Manko des RDH, das von Anfang an Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Zustandekommens entstehen ließ. Dieter Hömig hat die Problematik der Verfassungswidrigkeit des RDH sorgfältig dargestellt und kommt, im Anschluß an Ernst Rudolf Huber, zu dem Ergebnis, daß der RDH wegen des

⁹⁸ Der Konstanzer Bistumsverweser von Wessenberg, Dalbergs früherer Generalvikar, charakterisierte ihn mit den Worten: „Wohlmeinend wie Dalberg war, wollte er allen gerecht sein, und ward es Niemand, – wollte Alle befriedigen, und befriedigte Niemand, weil er sich in Widersprüche verwickelte, die er nimmer zu lösen vermochte.“ Von Beaulieu – Marconnay, Karl von Dalberg, Bd. 2, S. 270.

⁹⁹ Textausgabe, s. o. Anm. 1. Zu den rechtlichen Regelungen des RDH s. vor allem Klaus Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß (o. Anm. 62), S. 30 ff.; Schmid, Die Säkularisation der Klöster (o. Anm. 9), Teil 1, S. 190 ff.; Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz (o. Anm. 76), S. 53 ff.; von Aretin, Das alte Reich (o. Anm. 12), Bd. 3, S. 491.

¹⁰⁰ Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz, S. 58, Fußn. 13.

Verstoßes gegen die gliedstaatliche Existenzgarantie verfassungswidrig gewesen sei.¹⁰¹ Als revolutionärer Akt einer „Fürstenrevolution“ habe er dennoch Rechtswirksamkeit erlangt.

Dieser Beurteilung dürfte zuzustimmen sein. Sie ist letztlich auch Konsequenz aus der Tatsache, daß die Geschichte nicht „zurückgespult“ werden kann, wenn sich historische Weichstellungen mit Rechtsbrüchen verbunden haben. Das Prinzip, die geistlichen Reichsstände und mit ihnen die katholische Kirche zu depossedieren, um auf diesem Weg den den Erbfürsten entstandenen Schaden zu ersetzen, entbehrt allerdings einer Rechtsgrundlage im überkommenen Reichsverfassungsrecht, auch wenn die Verfahrenswege eingehalten wurden, wie auch jeder natürlichen Logik. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die geistlichen Reichsstände in rechtlicher Hinsicht den weltlichen Reichsständen völlig gleich standen, ja durch das Erzkanzleramt und die Kurfürstentwürden von Mainz, Köln und Trier eine herausgehobene verfassungsrechtliche Stellung besaßen. Eine „Entschädigung“ der Erbfürsten durch gleichgestellte geistliche Reichsstände konnte wohl kaum darin bestehen, daß letztere eine entschädigungslose Beraubung ihrer Herrschafts- und Eigentumsrechte hinzunehmen hatten, es sei denn, man betrachtete das kirchliche Eigentum und die Hoheitsrechte der geistlichen Stände als nicht durch den Westfälischen Frieden und die gesamte Reichsverfassung geschützt. Und was war das für eine „Entschädigung“, die den anderen vernichtete, bei der man zudem einen Ausgleich erhielt, der außer jedem Verhältnis zum erlittenen Verlust stand.

Man kann die Prinzipien, die den RDH bestimmten, nur nachvollziehen, wenn man die zu Lasten der Kath. Kirche verlaufende geistesgeschichtliche Entwicklung im 18. Jahrhundert¹⁰² berücksichtigt und davon ausgeht, daß die Verbindung von geistlicher und weltlicher Macht, die in Deutschland und im Kirchenstaat noch als Sondersituation existierte, nach überwiegendem Konsens als ablösungsbedürftig betrachtet wurde. Dies erklärt vermutlich die relativ geringe Gegenwehr,¹⁰³ die seitens der geistlichen Fürsten erfolgte, hin bis

¹⁰¹ Hömig, *Der Reichsdeputationshauptschluß*, S. 40 ff.; S. 60 f.

¹⁰² Von Aretin meint, daß in dieser Epoche der konfessionelle Gegensatz, der in der Geschichte des Reiches im 18. Jahrhundert noch eine wichtige Rolle gespielt habe, wie weggeblasen gewesen sei. Das Überlegenheitsgefühl des protestantischen Deutschlands und die durch die Aufklärung bestimmte Säkularisierung des Lebens, hätten das vorwiegend von geistlichen Fürsten regierte katholische Deutschland wehrlos gemacht. *Das Alte Reich*, Bd. 3, S. 483. Treffend hatte allerdings von Dalberg in einem Schreiben vom 3.10.1802 bemerkt: „Was würden die Protestanten sagen, wenn ihre katholischen Landesherren das Kirchengut sich zueigen, und ihre Geistlichen pensioniren wollten?“ Von Beaulieu – Marconnay, *Karl von Dalberg*, Bd. 1, 322.

¹⁰³ Vielfach hemmte auch die Sorge, um die Höhe der zukünftigen Pensionsansprüche, die geistlichen Stände an einem schärferen Widerstand gegen die Okupation, das sie insoweit auf das Wohlwollen der neuen Herren angewiesen waren.

zum begeisterten „Jubelempfang“,¹⁰⁴ der dem Betrachter schwer verständlich erscheint.

Daß neben den geistlichen Reichsfürsten auch die Klöster säkularisiert wurden, ist das Ergebnis des oben geschilderten eisigen Windes der Mißachtung, der ihnen in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entgegenwehrt. Er erlosch in wenigen Jahren das Feuer der barocken Frömmigkeitsentfaltung, deren wesentlichen Träger die Klöster gewesen sind. Die geschilderte gehässige Terminologie bei der Bekämpfung der Orden floß in Bayern sogar in die Instruktion des Kurfürsten Maximilian Joseph II. vom 25. Januar 1802 zur Klösteraufhebung ein, in der behauptet wird, daß die Klöster als Hindernis der Kultur weggeräumt werden müßten, und daß diese das Volk durch „Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrtümer“ schädigen würden.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Ein unverständliches Schreiben dieser Art ist z.B. das Schreiben des Domkapitels von Fulda an den Erbprinzen Wilhelm von Nassau-Oranien vom 19. September 1802, auch dann wenn man den damaligen Schreibstil berücksichtigt: „Mit unbegrenzter Ehrfurcht eilet gehorsamstes Domkapitel Eurer Hochdurchlaucht entgegen, um bei dem bevorstehenden theuersten neuen Landesfürsten, als Stände des Hochstaats, sich mit allen Communen, Dienerschaft, sämmtlichen Individuen und Unterthanen zur künftigen höchsten Huld und Gnade tiefschuldigst zu empfehlen.“

Wir verehren dabei seitherige Schonung und ausgezeichnete Fürstenmilde mit dem innigsten Dankgefühle. ...“ Huber-Huber, Staat und Kirche (o. Anm. 85), Bd. I, S. 98. Das Schreiben des Fürstbischofs vom 16. September 1802 an den Erbprinzen, zeigt hingegen nicht diesen servilen Stil, sondern zeichnet sich durch eine angemessene Würde aus.

Huber-Huber, Staat und Kirche, S. 61 f. Ganz anders als das Kapitel in Fulda reagierte das Domkapitel von Münster, das erklärte, „das es allein der Gewalt zu weichen sich gezwungen sehe“. Rudolf Morsey, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Dauer und Wandel der Geschichte, Festgabe für Kurt von Raumer, Münster 1966, S. 361 ff.

¹⁰⁵ Gegen die bayrischen Säkularisierungsmaßnahmen hat der Papst scharf protestiert. In seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 12. Februar 1803 hält er ihm vor, daß er seine Erschütterung nicht mit Worten ausdrücken könne, die Neuerungen seien in Gebieten eingeführt worden „die sich ehemals durch den blühenden Zustand der Religion rühmlichst auszeichneten.“ Durch das Vorgehen des Kurfürsten würde die deutsche Reichsverfassung und die Beschlüsse des Westphälischen Friedens verletzt und „den Katholiken alle Schutzmittel zu ihrer Sicherstellung entrisen ...“. Schließlich wird der Papst mehr als deutlich und fragt den Kurfürsten, ob er noch katholisch bleiben wolle und macht ihn darauf aufmerksam, daß sein Seelenheil davon abhängt, wie er sich weiter in der Sache verhalten werde: „Sollte in Baiern die katholische Religion noch aufrecht stehen, und solltest Du fortan in ihrem Glauben verbleiben wollen, so kann und darf alles Geschehene keinen Bestand haben.“ Ebd. S. 63 f. Es fällt auf, daß der Papst dem Kurfürsten hinsichtlich der Klosterinstruktion ausdrücklich einen Verstoß gegen den Westfälischen Frieden vorhält, gegen dessen Rechtsgültigkeit sein Vorgänger ja ausdrücklich Verwahrung eingelegt hatte. – Auch in der sich anschließenden Korrespondenz konnte der Papst jedoch nichts bewirken. Im Gegensatz zu Baden änderte sich jedoch die bayerische Klosterpolitik schon nach wenigen Jahren. Art VII des bayerischen Konkordates vom 5. Juni 1817 sah ausdrücklich vor, daß „in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staat gebracht haben, und in Folge auch noch bringen könnten,“ einige Klöster wiederhergestellt und mit einer angemessenen Dotation versorgt werden sollen. Im Gefolge dieser Bestimmung bemühte sich der König selbst, einige der bedeutenden Klöster wiederherzustellen. In Baden dauerte das Verbot der Männerorden indessen bis zum Ende der Monarchie im Jahre 1918, als Großherzog Friedrich II. in einer seiner letzten Amtshandlungen 11 Männerorden wieder zuließ. Text des bayerischen Konkordates bei Huber-Huber, Staat und Kirche, S. 170 ff.

Betrachtet man die außerordentlich große Zahl von Klöstern im Gebiet unserer heutigen Erzdiözese, deren Aufhebung Schmid beschreibt, und die in einigen Fällen nur noch durch wenige Spolien wahrnehmbar sind, erhebt sich allerdings die Frage, ob trotz der im Vergleich zu heute ganz anders ausgeprägten Religiosität dieser Zeit, die Klosterlandschaft nicht zu groß geworden war, und daher in dieser Ausdehnung nicht mehr von der Bevölkerung hinreichend getragen wurde. Auch fragt man sich, ob es damals so viele religiös geprägte Menschen gab, die all diese Einrichtungen mit dem echten Geist der Nachfolge Christi füllen konnten. Ob bei der weit verbreiteten Armut der unteren Volksschichten die Errichtung monumentaler Klosterbauten, so sehr wir uns heute über das kostbare kunsthistorische Erbe freuen, die Klöster populär gemacht hat, ist eine weitere Thematik, der man sich stellen muß. Zu sehr waren geistlich/weltliche Herrschaft und weltliche Herrschaft sich im Blick des Außenstehenden ähnlich geworden. Ein Tatbestand der für den geistlichen Auftrag der Kirche gefährlich werden mußte.

Daß bei aller denkbaren Kritik an den Klöstern deren wissenschaftliche Leistungen und deren Einsatz für die Volksbildung (Schulen) und die ganze Kultur ihrer Region weitestgehend aus der Sichtweite geraten war, ist ein Phänomen, das unverständlich bleibt. Dies gilt ebenso für die Zerstörung der von den Abteien und Klöstern angesammelten Exponate der Kunst und Wissenschaft, die, soweit ihr Wert nicht unmittelbar erkannt wurde, vielfach der Vernichtung anheim fielen. Hierzu muß man feststellen, daß die Zerstörung dieser reichen Klosterkultur und der Dokumente unserer Geschichte offensichtlich von einem mangelnden historischen Bewußtsein und einer materiellen Gesinnung getragen wurde, die in ihrer Art einmalig waren. Was Kriege und Feuerbrünste an Dokumenten der Vergangenheit übriggelassen hatten, vernichtete in wenigen Jahren vielfach der Klostersturm, der das Antlitz unserer politischen und kulturellen Landschaft völlig veränderte.

Diesem Raubbau fiel anschließend vielfach auch der Gebäudebestand zum Opfer. Er war funktionslos geworden und oft nicht für andere Zwecke einsetzbar. Daß solche beeindruckende Anlagen wie die barocken Neubauten der Abteien in Tennenbach und Ettenheimmünster von Peter Thumb der Spitzhacke zum Opfer fielen, erklärt sich auch daraus, daß die Denkmalpflege in Deutschland sich erst im 19. Jahrhundert entwickelte und ein Denkmalbewußtsein in dieser Zeit erst rudimentär bestand.¹⁰⁶ Außerdem waren die barocken Anlagen zur Zeit ihrer Vernichtung vielfach erst ca. 100 Jahre alt,

¹⁰⁶ Übersicht über die Entwicklung der Geschichte der Denkmalpflege: Felix Hammer, Zur Geschichte des rechtlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzes, in: Prinzipien des Kulturgüterschutzes, hrsg. von Frank Fechner, Thomas Oppermann und Lyndel V. Protz, Tübingen 1996, S. 47 ff.

manchmal sogar noch jünger. Sie entsprachen nicht mehr dem inzwischen dominierenden Stilempfinden des Historismus. So nimmt es nicht wunder, daß dieses bauliche Erbe zerstört wurde, soweit es keine neue Funktion gefunden hatte. Das 19. Jahrhundert verhielt sich insoweit nicht viel anders als unsere Zeit, die ca. 150 Jahre später vielfach die bauliche Hinterlassenschaft des Historismus verstümmelte oder vernichtete.¹⁰⁷

Die ganzen Vorgänge um den Reichsdeputationsabschluß, so unbegreiflich uns dieser Kulturvandalismus zum Ende eines so religiös geprägten und kunstsinigen Jahrhunderts erscheint, sind jedoch zugleich eine Etappe auf dem Weg Deutschlands zu Formen moderner Staatlichkeit, da die Strukturen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation mit seinen Klein- und Kleinsterritorien antiquiert war. Die Reichskarte bedurfte einer Flurbereinigung, wenn Deutschland im beginnenden 19. Jahrhundert noch entwicklungsfähig und den sich stellenden neuen wirtschaftlichen und sozialen Problemen gewachsen sein wollte. Dies ist nicht der entscheidende Antrieb für die Annexion der geistlichen Staaten gewesen, jedoch das immerhin positive Resultat des RDH.

Im Mittelpunkt der aktuellen Politik beim Abschluß des RDH standen andere Ziele. Schon Gaspari meint, daß es auffällig sei, daß „die vermittelnden Mächte eine gänzliche Umkehrung des halben Deutschlandes und eine starke Veränderung der Deutschen Staatsverfassung verabredeten, ohne das Reichsoberhaupt zu fragen.“¹⁰⁸ Frankreich, das schon immer bemüht gewesen sei, das Ansehen des Kaisers im Reich zu untergraben, habe die Stunde genutzt, „dem Kaiserlichen Ansehen eine Hauptwunde bezubringen.“¹⁰⁹ Frankreich sei willens gewesen „die Zeitumstände zu benutzen, um mächtige Stände, welche zu verschiedenen Zeiten Feinde seines Feindes gewesen waren, noch mächtiger zu machen, indem man diesen Ständen einen größeren Antheil an der Entschädigungsmasse und an der künftigen Regierung des Reiches bestimmte, als sie fordern konnten ...“ „Man nannte diess: das durch den Krieg zerrüttete Gleichgewicht im Reiche wieder herstellen.“^{(!)110}

In der Tat ist das Ergebnis des RDH die sanktionierte Dominanz Frankreichs in Deutschland, nahezu zwangsläufig folgte dem RDH die Gründung der Rheinbundes und die Niederlegung der Kaiserkrone. Der Mainzer Weihbischof Valentin Heimes hatte diesen Zusammenbruch der Reichsverfassung – wie viele andere – in einem Schreiben vom 22. Januar 1798 vorausgesagt:

¹⁰⁷ Bernd Mathias Kremer, Kunst und Kirche im 19. Jahrhundert. Von der „Antike“ über das „Zweite Mittelalter zur Moderne, in: ders. (Hrsg.), Kunst und geistliche Kultur am Oberrhein, Festschrift für Hermann Brommer, Lindenberg 1996, S. 211 ff.

¹⁰⁸ Gaspari, Der Deputations-Reces, Th. I, S. 97.

¹⁰⁹ Ebd., S. 98.

¹¹⁰ Ebd., S. 98 f.

„Das alte Haus, das römische Reich, kann noch lange stehen, wenn es ohn-angetastet und ohnverrückt stehen bleibt. Wollen aber die lapides angulares bullae aureae davon herausgenommen und anderswohin versetzt werden, so fürchte ich daß es ganz zusammenstürze. Dieses mag man wohl jetzt nicht zur Absicht haben. Doch könnte diese Folge allmählich daraus entstehen.“¹¹¹

2. Der Regelungsgehalt des Reichsdeputationshauptschlusses

Karl Ritter von Lang charakterisiert den Beginn der Säkularisation mit folgenden Worten: „Jetzt war der Knoten zerhauen und das Signal zur Plünderung gegeben. Jeder größere Stand machte sich einen Plan, irgendein Bisthum, oder einen Fetzen davon, der kleinere irgend eine Abtei, der geringste Edelmann, irgend einen Schafhof davon zu reißen. Man sah die geistlichen Gesandten als geächtet an, und ging ihnen jetzt überall aus dem Wege. Es regnete gleichsam vom Himmel herunter die Liquidationen der Schuld, die jeder am linken Rhein erlitten haben wollte, mit Bezeichnung der Objekte, die er dafür zur Entschädigung wünschte.“¹¹²

In der Tat enthält der erste Teil des RDH ein umfangreiches Entschädigungsprogramm für die Erbfürsten, das die territoriale Zersplitterung des Reiches, wie seine starke Durchmischung mit geistlichen Gebieten, demonstriert. Man muß den Mitgliedern der Reichsdeputation zumindest gute geographische Kenntnisse bescheinigen, daß sie all diese geistlichen Territorien aufgefunden haben! – Der RDH beruht auf einem von Frankreich und Rußland ausgearbeiteten Entschädigungsplan vom 3. Juli 1802, was Gaspari veranlaßt hatte, festzustellen, „daß das Deutsche Reich von Paris aus seine neue geographische und politische Organisation erhalten sollte.“¹¹³ Durch Geheimverträge und Bestechungssummen hatten die neuen Landesherrn für ihre Berücksichtigung gesorgt.

Die Reichsdeputation bestand aus folgenden Mitgliedern des Kurfürstenrates: Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen, Kurbrandenburg und den Mitgliedern des Fürstenrates: Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessenkassel. Die zu depossidierenden Reichsstände waren also hoffnungslos unterrepräsentiert. In den ersten Verhandlungen wollte man nicht einmal einen

¹¹¹ Andreas Veit, Der Zusammenbruch des Mainzer Erztstuhles infolge der französischen Revolution (o. Anm. 94), S. 73 f.

¹¹² Zitiert nach Franz Xaver Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz, Stuttgart Berlin Köln 1989, S. 193.

¹¹³ Der Deputations-Reces, Th. I, S. 99.

geistlichen Vertreter zulaßen. Durch den RDH verloren 110 Reichsstände, darunter 2 Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien und 45 Reichstädte ihre Reichsstandschaft.¹¹⁴ Damit hatte, wie von Aretin feststellt, der katholische Reichsteil so gut wie aufgehört zu bestehen.¹¹⁵ – Mit Recht wird am RDH kritisiert, daß er die Prinzipien des Friedens von Lunéville verlassen habe,¹¹⁶ denn es wurden Entschädigungen an Fürsten ausgesprochen, die auf der linken Rheinseite keine Verluste erlitten hatten, wie z.B. für den Herzog von Toskana in § 1 RDH.¹¹⁷ Für den Markgrafen von Baden sah § 5 RDH folgende Entschädigung vor:

„Dem Markgrafen von Baaden für seinen Teil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u.s.f.: das Bistum Konstanz, die Reste der Bistümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen, ferner die hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt, dann die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichnau, Öhningen, die Probstei und das Stift Odenheim und die Abtei Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren sowohl als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufer abhängen.“

Diese Erwerbungen bedeuteten im Verhältnis zu den Verlusten auf dem linken Rheinufer, einen enormen Gebietszuwachs, sie umfaßten jedoch noch nicht das gesamte Gebiet des späteren Großherzogtums Badens, da u.a. eine Reihe geistlicher Territorien zunächst an andere Landesherrn gingen. Die politische Existenz dieser Landesherrn währte allerdings nur noch wenige Jahre. In späteren Friedenverträgen konnte Baden sein Territorium zu einem geschlossenen Flächenstaat arrondieren. – Zu den Baden noch nicht zugeschlagenen Gebieten gehörten unter anderem die Grafschaft Bonndorf und die

¹¹⁴ Das Alte Reich (o. Anm. 12), Bd. 3, S. 500.

¹¹⁵ Ebd., S. 500.

¹¹⁶ Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz (o. Anm. 76), S. 70; von Aretin, Das Alte Reich, Bd. 3, S. 499.

¹¹⁷ Ähnliches gilt für die Entschädigung der Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, zu der Gaspari bemerkt, daß diese weder unmittelbare noch weniger reichsständische Besitzungen verloren hätten, und vermutlich ihre Berücksichtigung der Verwendung Preußens zu verdanken haben. Der Deputations-Reces, Th. 2, S. 118 f.

Fürstabtei St. Blasien, sowie die Abteien und Klöster des Breisgaus, die der Malteserorden aus „Rücksicht für die Kriegsdienste“ seiner Glieder erhielt (§ 26 RDH).¹¹⁸ Aus dem gleichen Grund wurde (zunächst) der Deutsche Orden nicht säkularisiert, bis dieses Zwischenspiel nach wenigen Jahren endete. Der Malteserorden konnte sich jedoch seiner Erwerbungen nicht recht erfreuen, ihm ist praktisch die Besitznahme nicht gelungen.¹¹⁹

§ 34 RDH sieht die Säkularisation der Güter der Domkapitel vor. Eine entscheidende Norm ist § 35 RDH. Er regelt den Übergang der Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster auf die neuen Landesherrn in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, „katholischen sowohl als A.C. verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer“, deren Verwendung nicht förmlich festgelegt ist. Diese wurden (mit verschiedenen Vorbehalten) „der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn“ zugewiesen. Dieser Paragraph erhält damit auch die Ermächtigungsnorm für die Säkularisation der geistlichen Güter in den Altgebieten.¹²⁰ Ferner enthält § 35 RDH einen Vorbehalt hinsichtlich der festgesetzten Verpflichtung der Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen der „aufgehobenen Geistlichkeit.“¹²¹

§ 42 RDH sieht eine Sonderregelung für die Frauenklöster vor. Während der Landesherr die Männerklöster nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten kann, bedarf es zur Aufhebung der Frauenklöster der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Zahlreiche Bestimmungen des RDH befaßen sich mit den Pensionsverpflichtungen gegenüber der aufgehobenen Geistlichkeit. Den abgetretenen Re-

¹¹⁸ Auch diese Regelung wird von Gaspari kritisiert: „Zu Kriegsdiensten sind sie allerdings verpflichtet; aber zu welchen? Gegen die Ungläubigen (Mohanmedaner und Heiden), ganz nach der Denkungsart des Zeitalters der Kreuzzüge, in welchem sie errichtet wurden. Diese Denkungsart, welche einen ewigen Krieg mit den Ungläubigen voraussetzte, hat sich durchaus geändert, den Lehren der christlichen Religion gemäß. Die Kriegsdienste dieser Ordensglieder werden also nun bey Christen gegen Christen geleistet, und die Ritter streiten selbst gegen einander, der Absicht ihrer Stiftung gerade zuwider“. Ebd., Th. II, S 233.

¹¹⁹ Schmid, Die Säkularisation der Klöster (o. Anm. 9), Teil 1 S. 271 ff. von den Reichsstädten ließ § 27 RDH nur noch Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg übrig. Auch sie gehörten erstaunlicherweise zu den Säkularisationsgewinnenden. Durch Einverleibung in die neuen Staaten reduzierte sich das Kolleg jedoch bald weiter erheblich.

¹²⁰ § 35 „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischen sowohl als A.C. verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

¹²¹ § 35 RDH ist in seiner Auslegung umstritten vgl. hierzu Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß (o. Anm. 62), S. 89 ff., S. 109 ff.

genten wird in § 48 RDH ihre persönliche Würde und Rang sowie der Fortgenuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit garantiert, eine Bestimmung, die mit dem Untergang des Reiches leer lief. An zwei Stellen des RDH ist immerhin „Mitleid“ mit den Enteigneten zu spüren. In § 66 RDH wird von der Sorge für den Unterhalt „dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen“ gesprochen und § 68 RDH nennt die „unter den gegenwärtigen Verhältnissen leidenden Personen“ (!)

§ 62 RDH erhält die bisherigen erz- und bischöflichen Diözesen als kirchliche Körperschaften, bis zur Schaffung einer anderen diözesanen Einrichtung. § 63 RDH bestimmt, daß die bisherige Religionsübung eines Landes nicht gekränkt werden darf, insbesondere ist der „ungestörte Genuß des eigentümlichen Kirchenguts“ zu erhalten. Allerdings wird dem Landesherrn gestattet, auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren.¹²² Ebenso wie § 63 RDH den Erhalt des Kirchengutes garantiert, das der örtlichen Seelsorge dient, ist mit § 65 RDH eine Vorschrift aufgenommen, die fromme und milde Stiftungen vor der Säkularisation schützt. Diese sind wie Privateigentum zu konservieren. Gemeint war damit aber nur das Stiftungsgut, das unmittelbar gemeindlichen Seelsorgezwecken diene.

Mit dem RDH war das Ende der Reichskirche eingetreten. Der Übergang der bisherigen geistlichen Gebiete an die neuen Landesherrn führte zu einer völlig veränderten Zusammensetzung des Reichstages, in dem sich von den Fürstbischöfen nur der bisherige Kurfürst von Mainz Karl Theodor von Dalberg (unter Übertragung des Mainzer Stuhles nach Regensburg) als „Kurfürst, Reichserzkanzler, Metroplitan-Erzbischof und Primas von Teutschland“ halten konnte (§ 25 RDH).¹²³ Allerdings wurde die Liste der stimmberechtigten Reichstagsmitglieder (§ 32 RDH) bald wieder Makulatur, weil der weiteren Expansion der Mittelstaaten und den napoleonischen Staatsneuschöpfungen schon bald ein Großteil der Fürsten zum Opfer fiel, die gerade noch mit diesen Mittelstaaten einen Gebietszuwachs erfahren hatten. Ein weiteres Ergebnis des RDH ist die Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse in den Reichstagskollegien zu Gunsten der Protestanten.

¹²² Damit wird der bisherige Simultaneumstreit zu Gunsten einer zeitgemäßen Lösung der konfessionellen Verhältnisse im Reich beendet. Zum Simultaneumstreit vgl. *Kremer, Der Westfälische Friede* (o. Anm. 12), S. 259 ff.

¹²³ Von Dalberg kamen bei dieser Sonderlösung einerseits die wichtige staatsrechtliche Stellung als Erzkanzler des Reiches, andererseits seine Abhängigkeit von Napoleon zu Gute. Zu seiner Funktion als Erzkanzler meinte Gaspari, daß seine Geschäfte so wichtig, so tief in die ganze Verfassung des Reiches verflochten seien, „daß es als ein unentbehrliches Rad in der Staatsmaschine“ hätte erhalten werden müssen. *Der Deputations-Reces, Th. II, S. 225.*

In seiner Titulatur nannte sich der neue Kurfürst und spätere Großherzog von Baden nun unter anderem Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Graf zu Gengenbach, Salem und Petershausen, Herr zu Reichenau und Oehningen. Diese Titel dokumentieren, in welchem Ausmaß sich das neue Staatswesen aus ehemaligem Bistums- und Klosterbesitz zusammensetzte und waren noch lange nicht vollständig, da zukünftige Gebietserwerbungen anstanden, die zur abschließenden Bildung des Großherzogtums Baden führten. Schmid erwähnt, daß Baden für die Neuerwerbungen im RDH 250.000 fl Bestechungsgelder an französische und russische Politiker zahlen mußte,¹²⁴ dafür hatte es für den Verlust von 8 QM Gebiet eine „Entschädigung“ von 59 3/4 QM ganz überwiegend aus Kirchenbesitz erhalten.¹²⁵ Auch die anderen „Entschädigten“ erhielten Gebietszuwächse aus geistlichem Gebiet (und durch die weitgehende Mediatisierung der Reichsstädte), die außer jedem Verhältnis zu ihren Verlusten standen.¹²⁶

Diese Zahlen belegen, daß der RDH gegen seine eigentliche Aufgabe, einen gerechten Ausgleich für die Gebiets- und Vermögensverluste auf der linken Rheinseite zu schaffen, verstoßen hat.¹²⁷ In Wirklichkeit ging es primär um die Verteilung von Kirchengut, das aufgrund der besonderen politischen Umstände der revolutionären und napoleonischen Ära und der politischen Schwäche, seines Eigeninteresses und des Desinteresses des kaiserlichen Hauses am Erhalt der geistlichen Staaten im Heiligen Römischen Reich schutzlos angeeignet werden konnte. Allerdings ist schwer zu beurteilen, was ein massiver politischer Widerstand des Kaisers gegen die Säkularisation in Anbetracht der französisch-russischen Dominanz hätte bewirken können.

In der Erklärung über die Niederlegung der Kaiserkrone vom 6. August 1806 bringt Kaiser Franz II. unter anderem zum Ausdruck, daß er aufgrund der eingetretenen politischen Verhältnisse (Gründung des Rheinbundes) seine durch die Wahlkapitulation eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen könne.¹²⁸ – Der Kaiser hatte sie bereits vorher nicht mehr erfüllt!

¹²⁴ Die Säkularisation der Klöster, Teil 1, S. 198.

¹²⁵ Ebd. S. 196.

¹²⁶ Iscle, Die Säkularisation der Klöster (o. Anm. 9), S. 71 f., Fußn. 61.

¹²⁷ Diese Zahlen belegen auch, daß eine moderate Säkularisation im Sinne der Schriften Wessenbergs und Dalbergs möglich gewesen wäre. Eine solche, auf eine wirkliche Entschädigung bezogene Säkularisation war aber überhaupt nicht intendiert.

¹²⁸ Text der Erklärung über die Niederlegung der Kaiserkrone bei, Walder, Das Ende des Alten Reiches (o. Anm. 1), S. 89 ff.

IV. Die Durchführung der Säkularisation der Klöster in Baden

Noch bevor der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 verabschiedet worden war, erließ der Markgraf das IV. badische Organisationsedikt vom 14. Februar 1803, das detaillierte Pläne hinsichtlich des zukünftigen Schicksals der Klöster enthält.¹²⁹ Es konnte sich nur auf einen Teil der an Baden gefallen Gebiete beziehen, da die „territoriale Komplettierung“ zum späteren Großherzogtum erst im Verlauf der kommenden Jahre erfolgte, auch schloß es den Bodenseebereich noch aus. Während den Klöstern die Verwaltung ihrer Güter, Patronatsrechte, Renten und Gefälle sofort abgenommen wurde (II.), fällt auf, daß das Edikt nicht von einer Säkularisation aller Klöster ausgeht.

Als erstes wird die Cistercienserinnenabtei Baden-Baden Lichtenthal angeführt, deren Ordensfrauen unter verschiedenen Bedingungen gestattet wird „ferner in klösterlicher Communion beysamen“ zu bleiben. Dieses Kloster sei „nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser Fürstliches Haus abgewichen“ (III. A.). Unter erheblichen Eingriffen in seine Statuten war Lichtenthal die einzige Abtei im Großherzogtum Baden, die die Säkularisation auf Dauer überleben sollte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich dieses Kloster sogar zu einem ausgesprochenen „Liebling“ des badischen Fürstenhauses und später des mit diesem verwandten deutschen Kaiserhauses entwickelt, was durch zahlreiche Zuwendungen und regelmäßige Besuche sowie freundschaftliche Kontakte zwischen dem Herrscherhaus und dem Konvent zum Ausdruck kam.

Hingegen wurde die Benediktinerinnenabtei Frauenalb aufgehoben (III. B.)¹³⁰ Aufgehoben wurden auch die Benediktinerabteien Schwarzach und Etenheimmünster. Die ehemaligen Klostergeistlichen sollten in das Kloster Gengenbach versetzt werden (IV. B.). Hinsichtlich dieser ehemaligen Reichsabtei war vorgesehen, sie unter den gleichen Bedingungen wie Lichtenthal „zur fortdauernden Klostercommunion“ beizubehalten (IV. C.). Die Zusage für den Erhalt Gengenbachs wurde in der weiteren Entwicklung jedoch nicht aufrecht erhalten. Ähnliches galt für die Prämonstratenserabtei Allerheiligen. Diese Abtei sollte für die Lebzeiten der Geistlichen und Laienbrüder „mit gänzlicher Untersagung der Novizen-Annahme“ fortbestehen (V.).¹³¹

¹²⁹ Text abgedruckt bei Schmid, Die Säkularisation der Klöster (o. Anm. 9), Teil 2, S. 330 ff.

¹³⁰ Die Aufhebung war wegen der in § 42 RDH vorgesehenen Zustimmung des Diözesanbischofs fragwürdig.

¹³¹ Für Allerheiligen nur ein kurzes Zwischenspiel; es fiel bald mit seiner herrlichen Kirche der völligen Zerstörung anheim vgl. Karl Rögele, Säkularisation und Untergang des Klosters Allerheiligen, F.D.A. 26. Bd. (1925), S. 326 ff. Dieter Krauß und Karl Maier (Hrsg.), 800 Jahre Allerheiligen, Offenburg 1996.

Nicht aufgehoben wurde in dem Edikt das Kollegiatstift zu Baden-Baden wegen des besonderen Bezugs zum Markgrafenhaus als dessen Grabstätte, sowie im Hinblick auf den Betrieb der dortigen Studienanstalt (VI.). Ziffer VI. 9 schreibt allerdings vor, daß die wesentliche Bestimmung und Pflicht der Stiftsgeistlichen zukünftig nicht im Chorsingen, sondern in Besorgung des Gymnasialunterrichts bestehen soll.¹³²

Für das Piaristenkloster in Rastatt, die Augustiner in Bruchsal und die Minoriten in Offenburg wurden in VII. wegen ihrer Schultätigkeit Übergangslösungen getroffen. Erhalten bleiben sollten die sich der Mädchenerziehung widmenden Klöster in Baden-Baden, Mannheim und Rastatt (XI.). Ebenso die Barmherzigen Brüder in Bruchsal und Mannheim wegen der Krankenpflege, mit dem Vorbehalt, daß sie keine Versetzung aus dem Land ohne Genehmigung vornehmen dürfen, insbesondere was in der Krankenpflege besonders qualifizierte Mitglieder betrifft (XII.). Hier zeigt sich, wie bei den Schulköstern, der durchaus praktische Sinn des Edikts. XII. sieht sogar für die Gründung von Klöstern der Barmherzigen Schwestern eine zukünftige Begünstigung vor.¹³³ – Selbst die Mendikanten-Klöster (Franziskaner und Kapuziner) sollen nicht unterdrückt werden; die Zahl ihrer Klöster und Mitglieder wird allerdings limitiert. Sie sollen für die Aushilfe an Festtagen und bei Krankheiten der Seelsorger aufrecht erhalten bleiben (XIII.). Auch für kranke Ordensmitglieder wird vorgesorgt (XIII. 6.), wie für eine geeignete Korrekptionsanstalt (in Allerheiligen) für Priester üblen Wandels.¹³⁴

Das Organisationsedikt erfaßt, wie dargestellt, erst einen kleinen Teil der Klöster, da die abschließende Ausdehnung des Großherzogtums Badens noch nicht erreicht war. Außerdem wurden eine Vielzahl von Säkularisationen im Gebiet des späteren Großherzogtums Badens durch Reichsfürsten durchgeführt, die zunächst noch ihre Landeshoheit erhalten konnten, bevor sie im neuen Großherzogtum Baden aufgingen. Auch diesen Landesherrn war eine beachtliche Zahl von Klöstern als Entschädigungsgut angewiesen. – Dem Edikt ist, bei angeordneter Vermögenskonfiskation und vielerlei Auflagen,

¹³² Entgegen dem Klosters Lichtenthal und dem Kloster vom Heiligen Grab konnte sich jedoch das Chorherrenstift nicht halten und wurde später säkularisiert.

¹³³ „... wie Wir dann überhaupt diesen Orden, wo sich etwa auch anderwärts dazu die Gelegenheit zeigte, vorzüglich zu begünstigen gemein sind, so lange er sich becifern wird, seiner Absicht zweckmäsig zu entsprechen.“ XII. a. Ende.

¹³⁴ „... das mit einem warmen Bad begnadigte Kloster“ in Baden-Baden soll zum „Erquickungsort für die kranke alte und pflegebedürftigen Ordensmitglieder“ dienen, während das Kloster Allerheiligen „zum Correctionsort derjenigen Weltpriester, welchen wegen üblen Wandels vom Ordinariat die Kirchenbedienung untersagt wird“ vorgesehen ist (XIII. 6.).

noch nicht die Tendenz zur gänzlichen Kloostervernichtung zu entnehmen, die in späterer Zeit herrschend wurde. Maßgebend für diese Auffassung ist einerseits die sich aufdrängende Nützlichkeit der zu erhaltenden Klöster für den Unterricht, die Krankenpflege und die Seelsorge und andererseits die Absicht, katholische Untertanen nicht zu sehr zu irritieren, damit sie für den neuen Staat gewonnen werden konnten.¹³⁵

Eine solche Rücksichtnahme, was das Fortbestehen des Konventes betrifft, zeichnete zunächst auch das Vorgehen gegenüber der Reichsabtei Salem aus, die zu einem bedeutenden Vermögenszuwachs für das Haus Baden führte. Die am 24.12.1802 mit dem Abt abgeschlossene Punctation ging vom Fortbestand der Kommunität unter vielen Beschränkungen, jedoch aber teilweise auch mit einem erstaunlichen Entgegenkommen, aus.¹³⁶ Die eingetretene Situation destabilisierte jedoch den Zusammenhalt des Konvents, so daß unter anderem aus diesem Grund im Jahr 1804 die Aufhebung erfolgte.¹³⁷

Im übrigen war die badische Klosterpolitik keineswegs von der Rücksichtnahme geprägt, wie dieses Klosteredikt in Ansätzen erhoffen ließ.¹³⁸ Sie mußte sich zunächst einmal über den Erbvertrag mit der ausgestorbenen katholischen Linie Baden-Baden aus dem Jahre 1765 hinwegsetzen, der die Rechte der Katholiken in der katholischen Markgrafschaft garantiert hatte. – Bereits in der frühen Phase der Säkularisation wurde teilweise rigoros gegen die Ordensgeistlichen vorgegangen, wenn sie sich den Aufhebungsdekreten nicht fügten. So wurden die verbleibenden Kapuziner in Weinheim an Pfingsten 1802 in der Nacht in eine Kutsche gebracht und von bewaffneten Soldaten über die Mainzer Grenze abgeschoben.¹³⁹

Nachdem Baden im Preßburger Frieden¹⁴⁰ vom 26. Dezember 1805 unter anderem auch den Breisgau und die Ortenau erhalten hatte, wurden auch so

¹³⁵ „Endlich benehmen Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung hierdurch die durch den Reichs-Schluß in die Hand gelegte Macht nicht, künftig je nach Erfordernis des Wohls des Staats und der Kirche ändernde Verordnungen in obigen Betref zu machen, empfehlen ihnen aber darinn immer so zu verfahren, daß dem kirchlichen Wohl Unserer katholischen Unterthanen einerseits und ihrer Beruhigung andererseits zweckmäßig vorgesorgt werde“ (XIV. 4.).

¹³⁶ Zu Salem vgl. Hermann Schmid, Die Säkularisation des Reichsstifts Salem durch Baden und Thurn und Taxis 1802 – 1804, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 98. Heft (1980), S. 110 ff.; Alberich Siwek, Die Zisterzienserabtei Salem, Sigmaringen 1984, Zum Schicksal des Salemer Priorates Birnau, Kremer, Die Birnau im Anschauungswandel (o. Anm. 39), S. 362 ff.

¹³⁷ Text der Punctation vom 24.12.1802 und des Aufhebungsschreibens bei Schmid, S. 128 ff und 136 f.

¹³⁸ Interessant ist die Tatsache, daß der Fürst von Fürstenberg bei der Säkularisation des Stiftes Bettenbrunn, dessen Güter dem Gymnasium in Donaueschingen zugewiesen werden sollten, noch eine päpstliche Genehmigung einholte. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche (o. Anm. 7), S. 28 f.

¹³⁹ Lauer, Geschichte der katholischen Kirche (o. Anm. 7), S. 19.

¹⁴⁰ Text des Friedensvertrages von Pressburg vom 26. Dezember 1805 in: Napoleonische Friedensverträge (o. Anm. 79), S. 34 ff.

bedeutende Klöster wie die Fürstabtei St. Blasien¹⁴¹ und die Abteien St. Peter¹⁴² und St. Trudpert aufgehoben. Während St. Blasien eine Fortexistenz in Österreich fand, zerschlug sich die Hoffnungen von Abt und Konvent in St. Peter als Zähringergründung erhalten zu bleiben.

Wir verdanken Hermann Schmid's Veröffentlichung über die Säkularisation der Klöster¹⁴³ einen hervorragenden Einblick in die Klosterwelt, die damals die Ausübung der Religion, unsere Kultur und das Gesicht unserer Städte und Landschaften prägte. Ebenso kann man seinen Forschungen entnehmen, wie letztlich rücksichtslos hinsichtlich der Personen, die die klösterliche Lebensform gewählt hatten und der kulturellen Werte, die die Klöster repräsentierten, die Säkularisation durchgeführt wurde. Die Mönche und Ordensfrauen mußten diese Spätform des staatlichen Absolutismus¹⁴⁴, der aus reinem Macht- und Besitzdenken die im Aufklärungszeitalter entwickelten Gedanken zur kooperativen und individuellen Religionsfreiheit¹⁴⁵ mit Füßen trat, ohne Möglichkeit der Gegenwehr hinnehmen. Machtpolitik hatte die Tatsache ausgeblendet, daß die Aufhebung der Klöster kontemplative Lebensformen beendete, bzw. für die Zukunft unmöglich machte, die einen Anspruch auf ihren Schutz als Menschenrecht hatten.

17 Jahre nach der Säkularisation der Benediktinerreichsabtei St. Georgen/Villingen stellte Pater Johannes Schönstein resignierend fest: „Wenn irgend ein Stift der Menschheit wohlthätig war, so gehörte das unsrige in ihre Reihe, wo die stillen Musen eine freundliche Stätte fanden und von allen Mitgliedern nur das Wahre, Gute und Schöne angestrebt wurde. Nur das wird uns Zerstreuten Trost einflößen, daß wir die Schuld der Auflösung nicht tragen, und daß die öffentliche Meinung laut bezeuget, St. Georgen habe sein fatales Verhängnis nicht verschuldet und wäre immer besseres Loses wert gewesen.“¹⁴⁶

¹⁴¹ Zur Aufhebung von St. Blasien vgl. Konrad Sutter, Die Aufhebung der Abtei St. Blasien und der Neubeginn in St. Paul/Kärnten, in: St. Blasien, Festschrift aus Anlaß des 200jährigen Bestehens der Kloster- und Pfarrkirche, hrsg. von Heinrich Heidegger und Hugo Ott, München Zürich, 1983, S. 301 ff.

¹⁴² Zur Aufhebung von St. Peter vgl. demnächst: Hans-Otto Mühleisen, „Man will Geld und keine Klöster“, Die Säkularisation der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, in: Alte Klöster neue Herren, Begleitbuch zur Landesausstellung 2003.

¹⁴³ Willibald Strohmeyer, Die Äbte des Klosters St. Trudpert, Teil 2, F.D.A. 26. Bd. (1935), S. 65 ff. dort zur Säkularisation unter Abt Columban II., S. 113 ff., der im Gegensatz zu den Äbten von St. Blasien und St. Peter keine Initiativen gegen die Aufhebung seines Klosters entwickelte.

¹⁴⁴ Dieser hatte teilweise in erschreckender Weise auch Einzug in die Gedankenwelt der Geistlichen gefunden, wie eine Veröffentlichung des von Napoleon eingesetzten Bischofs von Mainz (1802-1818) Joseph Ludwig Colmar, einem Elsässer zeigt, der über die Majestät der Könige folgendes schrieb: „... die Könige sind die Söhne des Allerhöchsten, sie sind die Götter dieser Erde. Keine menschliche Gewalt kann sie zur Rechenschaft über ihr Werk ziehen ...“. „Grenzenlos sey eure Ergebenheit für seine geheiligte Person; dies ist die erste Pflicht des Unterthans und des Christen.“ Abgedruckt in: Heribert Raab, Kirche und Staat (o. Anm. 28), S. 229. In Colmars Darlegungen ist alles vergessen, was Rechtsphilosophen und die deutsche Publizistik zur Freiheit des Individuums im 18. Jahrhundert erarbeitet und gefordert hatte.

¹⁴⁵ Kremer, Der Westfälische Friede (o. Anm. 12), S. 268 ff.

¹⁴⁶ Lauer, Geschichte der katholischen Kirche (o. Anm. 7), S. 35 f.

Ein wehmütiger leiser Protest steht auch auf dem Grabstein des letzten Abtes der Cistercienserabtei Tennenbach († 22. März 1806), die nach der Säkularisation dem Erdboden gleich gemacht wurde:¹⁴⁷

*Ein Mann voll Eifer für das Gute,
Wohl ihm, daß er schon ruhte,
Denn nach einem Mondenlauf
Hob man alle Klöster auf.*

V. Die Diözesaneinteilung

§ 62 RDH sah vor, daß die Diözesen in ihrem bisherigen Zustand verbleiben, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art geschaffen worden ist. Diese reichsgesetzliche Kompetenz stellte jedoch nur eine kurzlebige Rechtsgrundlage dar, da das Reich mit der Gründung des Rheinbundes und der Niederlegung der Kaiserkrone faktisch nicht mehr existierte. Für Baden, das wie die anderen neuen Mittelstaaten ein Landesbistum anstrebte, war die Situation besonders kompliziert, weil das neue Staatsgebiet zu zahlreichen Diözesen gehörte.

Bereits 1804 veranlaßte Kurerzkanzler von Dalberg den Entwurf eines Reichskonkordates,¹⁴⁸ das keine Zustimmung fand. Dies ließ ihn auf die Idee verfallen, das französische Konkordat auch auf die Rheinbundstaaten zu übernehmen.¹⁴⁹ Die Frage der Kirchenorganisation beschäftigte anschließend den Wiener Kongreß, auf dem die Vertreter des Episkopates – selbstverständlich aussichtslos – die Wiederherstellung der Bistümer und Kapitel, sowie die

¹⁴⁷ Tennenbach wurde in den Freiheitskriegen Lazarett und verkam danach immer mehr. Die mittelalterliche Kirche wurde abgebrochen und nach Freiburg als evangelische Ludwigskirche transferiert. Die barocke Klosteranlage wurde dem Erdboden gleich gemacht. In dem lieblichen Tal erinnern heute nur noch die abgebildete kleine Kapelle und wenige Spolien an die einstige Abtei. Das gleiche Schicksal erfuhr die Abtei Ettenheimmünster. In der Grabkapelle für die Gebeine der verstorbenen Mönche hat der letzte Abt Arbogast Heisler eine ähnlich wehmütige Inschrift setzen lassen. Vgl. Albert Kürzel, Benediktiner-Abtei Ettenheimmünster, Lahr 1870, S. 166 f. (Neudruck 1995); Dieter Weis, Klosterkirche Ettenheimmünster, Zur Ausstattung der Kirche und dem Verbleib der Kircheneinrichtung, Offenburg 1999, hat in sehr verdienstvoller Weise dem Verbleib noch zuschreibbarer Ausstattungsstücke aus der Klosterkirche nachgespürt. Diese Buch macht zugleich schmerzvoll die eingetretenen Verluste deutlich.

¹⁴⁸ Entwurf des Reichskonkordates bei Huber-Huber, Staat und Kirche (o. Anm. 85) Bd. I, S. 23 ff.

¹⁴⁹ 1807 und 1810 nahm von Dalberg in einer Denkschrift erneute Anläufe zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Rheinbundes. Die Denkschrift von 1810 enthält in § 6 den Vorschlag auf Übernahme des französischen Konkordats. Huber-Huber, S. 34 ff. und S. 37 ff.

Rückgabe des säkularisierten Kircheneigentums verlangten.¹⁵⁰ Auch Bistumsverweser von Wessenberg hat auf dem Kongreß mehrere Denkschriften vorgelegt, die die Restitution des säkularisierten Kirchengutes verlangten.¹⁵¹ – Eine Lösung der Kirchenfrage konnte der Wiener Kongreß nicht finden. Sie wurde, was die äußere Organisation der Kirche betrifft, erst in den Konkordaten der einzelnen Bundesstaaten erreicht.¹⁵²

Bis zur Gründung der Erzdiözese Freiburg amtierten daher noch mehrere Jurisdiktionsträger, so daß sich für das Großherzogtum Baden eine komplizierte Kompetenzsituation ergab. Kirchliche Autorität war einerseits die Diözesanverwaltung in Konstanz, die seit dem Tod des Fürstbischofs von Dalberg († 1817), der seinen Sitz in Regensburg hatte, durch Bistumsverweser von Wessenberg geleitet wurde. Für die Speyrer Gebiete amtierte in Bruchsal ein bischöfliches Vikariat.¹⁵³ Diesem wurde später zusätzlich die Verwaltung der ehemaligen Wormser – und Würzburger Diözesanteile des Großherzogtums übertragen.¹⁵⁴

In Ettenheim lebte seit seiner Flucht vor der französischen Revolution aus Frankreich der letzte Fürstbischof der Straßburger Diözese Kardinal Louis René Edouard, Prince de Rohan-Guémené,¹⁵⁵ der 1779 den Bischofsstuhl bestiegen hatte. Durch das napoleonische Konkordat (1801) verlor er den linksrheinischen Teil seiner Diözese und war als Landesherr und Bischof auf das rechtsrheinische Gebiet (Ortenau) beschränkt. Aufgrund dieser Entwicklung

¹⁵⁰ Text der Denkschrift vom 30. Oktober 1814, ebd. S. 104 ff. „Teutschlands kath. Kirche reclaimiert ihr Eigenthum, auf welches sie nie Verzicht leisten darf.“ ... „Die teutsche Kirche reclaimirt demnach: a) alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert sind; b) ihre veräußerten Besitzungen, in so weit sie nach den bestehenden RechtsPrinzipien und Gesetzen einlösbar sind.“ Ebd., S. 108

¹⁵¹ Denkschrift vom 27. November 1814 über die Begehren der katholischen Kirche in Deutschland hinsichtlich der Bundesakte und Denkschrift gleichen Datums über die Stellung der Bischöfe und Domkapitel, abgedruckt bei Huber-Huber, S. 109 ff. und S. 111 f. In der ersten Denkschrift stellt Wessenberg fest, daß sich seit zwölf Jahren die deutsche Kirche in einem Zustand von Verlassenheit befände, „welcher in der Geschichte der Kirche ohne Beispiel ist.“ Wessenberg fordert daher ebenfalls das Eigentum der Kirche, ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück. Die weiteren Darlegungen zeigen jedoch, daß es ihm vor allem um eine angemessene Dotation der Diözesen und den Erhalt des örtlichen Kirchenvermögens geht. Wessenberg war viel zu sehr Realist, um eine Totalrevision des RDH anzustreben.

¹⁵² Zur Gründungsgeschichte der Erzdiözese vgl. E. Göller, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, F.D.A. 28. Bd. (1927), S. 436 ff.

¹⁵³ Zu diesem Anton Wetterer, Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, F.D.A. 29 Bd. (1928), S. 49 ff.

¹⁵⁴ Ebd., S. 85.

¹⁵⁵ Zu ihm vgl. Jörg Sieger, 1790-1803: Louis René Edouard, Prince de Rohan – Guémené und Ettenheim, in: St. Bartholomäus Ettenheim, hrsg. von Dieter Weis, München Zürich 1982, S. 234 ff., ders., Kardinal im Schatten der Revolution: der letzte Fürstbischof von Straßburg in den Wirren der Französischen Revolution am Oberrhein, Kehl Straßburg Basel, 1986.

ist die Pfarrkirche in Ettenheim gleichsam letzte Bischofskathedrale der alten Straßburger Diözese geworden, in der Kardinal Rohan und sein Weihbischof auch bestattet wurden. Durch die Thronanlage in der Ettenheimer Kirche wird die Erinnerung an ihn aufrecht erhalten. Das Hoheitsgebiet des Kardinalfürstbischofs wurden bereits 1802 vom Markgrafen okupiert,¹⁵⁶ der sich danach u.a. Fürst von Ettenheim nannte (wie auch wegen der Speyrer Hoheitsgebiete Fürst von Bruchsal). Am 27.9.1802 erfolgte die militärische Besetzung, mit der das Ende der weltlichen Herrschaft Rohans gekommen war.¹⁵⁷ Kardinal Rohan verstarb am 16. Februar 1803 noch vor der endgültigen Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses.¹⁵⁸ Durch Fürstbischof von Dalberg wurde daraufhin eine provisorische Regelung für die Diözesanverwaltung getroffen. 1808 übertrug von Dalberg die Verwaltung an das Ordinariat in Konstanz.¹⁵⁹

All diese Vorgänge zeigen, welch Vakuum an kirchlicher Kompetenz der Reichsdeputationshauptschluß geschaffen hatte. Während die Klöster geräumt waren, günstigstenfalls von den letzten Ordensinsassen bis zum ihrem Ableben noch bewohnt werden durften oder schon verkauft oder dem beginnenden Abriss ausgesetzt waren, verwaiste ein Bischofsstuhl in Deutschland nach dem anderen.

VI. Die Kirche unter dem Badischen Staatskirchenrecht

Mit dem Übergang der katholischen Gebiete an das neue Kurfürstentum und spätere Großherzogtum Baden, begann eine intensive gesetzgeberische Tätigkeit, deren Ergebnis die weitgehende Unterwerfung der Kirchengewalt unter den Staat war. Abgesehen von den Gebieten der katholischen Linie Baden-Baden, die nach deren Aussterben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhun-

¹⁵⁶ Hubert Kewitz, *Occupatorische Regeln, das Schreiben von Markgraf Karl Friedrich an Kardinal Rohan vom 14.9.1802, Die Ortenau*, 61. Bd. (1981), S. 126 ff.

¹⁵⁷ Hinsichtlich der auszusetzenden Pension empfahl Minister Reitzenstein großzügig zu sein, weil man mit dessen baldigen Ableben rechnete („Quant au Cardinal de Rohan, on prétend que sa santé est si dérangée qu'on pourra être généreux envers lui sans trop incommoder nos finances“), Ebd., S. 129.

¹⁵⁸ Auch hier hatte die badische Regierung, wie bei den Besitzergreifungen der Klöster, vor dem Eintritt der Rechtskraft des RDH, durch eine noch nicht rechtlich abgesicherte Besitznahme Fakten geschaffen. – Das Grab des Kardinals, das nur einfach gezeichnet worden war, erhielt auf Vorschlag des Erzb. Ordinariates Freiburg bei der jüngsten Kirchenrenovation durch die Kirchengemeinde eine würdige Grabplatte.

¹⁵⁹ Hermann Schmid, *Die rechtsrheinische Restdiözese Straßburg in den Jahren 1802-1808, Die Ortenau*, 61. Bd. (1981), S. 130 ff. S. 139. Die rechtliche Kompetenz für diese Maßnahme von Dalbergs erscheint äußerst zweifelhaft.

derts an Baden-Durlach fielen, war die Markgrafschaft ein rein evangelisches Land, in dem der Markgraf zugleich Landesherr und Landesbischof war. – Die im Großherzogtum im 19. Jahrhundert bestehende Regelung enthält die Kirchenverfassung vom 16.8.1821.¹⁶⁰ Für die evangelische Kirche ist die Nähe von staatlicher Gewalt und Kirchengewalt konstitutionsmäßig gegeben. Auch soweit eine organisatorische/verwaltungsmäßige Trennung durchgeführt ist, laufen geistliche und weltliche Gewalt in der Spitze, dem Großherzog, zusammen. Dies bringt § 2 der Kirchenverfassung deutlich zum Ausdruck:

„Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelt Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte *circa sacra* ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.“

Damit bestand dem Grunde nach in der evangelischen Kirche bis zum Ende des ersten Weltkrieges die Situation der Vereinigung der weltlichen und geistlichen Macht in der Hand des Landesherrn. Eine Personalunion, die man im Vorfeld der Säkularisation der katholischen Kirche als nicht mehr zeitgemäß vorhielt. Merkwürdigerweise scheint dieser Widerspruch damals nicht so empfunden worden zu sein, obwohl z. B. Karl Moriz Fabritius in seiner Publikation, *Ueber den Wehrt und die Vorzüge geistlicher Staaten und Regierungen in Teutschland*, die 1799 erschien, in aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht hatte.¹⁶¹

Auch wenn die evangelische Kirchenrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts sich bemühte, wenigstens theoretisch eine Trennung der beiden Gewalten in der Person des Landesherrn zu begründen, waren diese Umstände offensichtlich immer noch mitbestimmend für die organisatorischen Grundgedanken, die auch die Regelungen des Verhältnisses von katholischer Kirche und Großherzogtum prägten. Hinzu kommt, daß sich eine freiere Entwicklung der im Staate existierende Gesellschaften allgemein erst im Laufe des 19. Jahrhunderts durchsetzte. Schließlich ist zu bedenken, daß die neuen staatskirchenrechtlichen Regelungen in eine historische Situation hineinstießen, in der die katholische Kirche aufgrund der Säkularisation sich auf einem organi-

¹⁶⁰ Text der Kirchenverfassung in Sammlung: von Gesetzen und Verordnungen, über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogtum Baden von 1806 – 1835, hrsg. von Jakob Heinrich Rieger, Th. 1, Offenburg 1834, S. 86 ff.

¹⁶¹ Plassmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken (o. Anm. 50), S. 41 f.

satorischen Tiefstand befand und ihrer finanziellen – und Machtmittel zur Wahrnehmung ihrer Rechte beraubt war.

Joseph Freisen weist daher darauf hin, daß die Zeit nach 1803 zu einem fast völligen Zusammenbruch der bischöflichen Rechtsstellung geführt habe.¹⁶² Dies zeigt sich auch an der Organisation der Kirchenbehörden, die der Staat als staatliche Stellen einrichtete, und die entweder Kirchenverwaltung unmittelbar ausübten, oder ihre Kompetenz der bischöflichen Verwaltung, soweit diese unter diesen Verhältnissen noch wirken konnte, überstülpte. Insoweit erstaunt die Darstellung von C.W.F.L. Freiherr von Draï, der meint: „In der Folgezeit, da die weltlichen Regenten des catholischen Bekenntnisses weit mehr Rechte von der Geistlichkeit vindicirten, leuchtete erst der Grundsatz Karl-Friedrichs – daß er als protestantischer Fürst lieber weniger, denn ein catholischer, anspreche und ein Mittelmaas einhalte – schöner in aller Augen.“¹⁶³

Davon ist in der Kur Badischen katholischen Kirchen Commissions Ordnung von 1804 nichts zu spüren, die in § 52 die geistliche Gewalt auf den inneren Gewissenbereich beschränkt und bestimmt, daß jede Vicariats-Anordnung, die die äußere Wohlfahrt betrifft, der staatlichen Mitbewilligung bedürfe bevor sie zum Vollzug kommen kann.¹⁶⁴ Über kirchliche Bauten darf darüber hinaus nicht einmal durch die Kirchenkommission entschieden werden, sondern die Zuständigkeit für diesen Bereich obliegt den Hofratskollegien (§ 77).

Elementare Eingriffe in die kirchliche Gewalt enthält auch das erste Constitutionsedikt, die Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend,¹⁶⁵ das sich darüber hinaus in der Schluß-Sanction anmaßt, das Kirchenrecht aufzuheben, soweit es dem Edikt widerspricht. Ziff. 9 dieses Ediktes garantiert (soweit noch vorhanden) die Eigentumsrechte der Kirche, von denen das Vermögen der Ordensgesellschaften allerdings als „gemeines Staatsvermögen“ ausgenommen wird. Ziff. 21 überzieht unter dem Begriff der Kirchenherrlichkeit des Staates die katholische Kirche mit einer solchen erdrückenden Staatsaufsicht, daß ihr jede eigene unabhängige Entfaltungsmög-

¹⁶² Joseph Freisen, Verfassungsgeschichte der Katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, Leipzig Berlin 1916, S. 168.

¹⁶³ Draï, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden (o. Anm. 53), Bd. 1, S. 101 Auf S. 101 Anm.* meint Draï sogar, daß die an josephinische Grundsätze gewohnte Regierung zu Freiburg über manche Mäßigung verwundert gewesen sei.

¹⁶⁴ Diesen weitgehenden Eingriff enthalten auch §§ 4 und 5 der Verordnungen zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts aus dem Jahre 1830, die der bischöflichen Verwaltung nach Gründung der Erzdiözese übergestülpt wurden. Abgedruckt in: Das katholische Kirchenwesen im Großherzogthum Baden, Freiburg 1838, 20 ff.

¹⁶⁵ Karlsruhe 1807.

lichkeit genommen war.¹⁶⁶ Schließlich nimmt sich Ziff. 22 das Rechte heraus, die Befugnisse der Bischöfe zu deren Diözesen das Großherzogtum gehörte, auf deren Lebenszeit zu begrenzen.

Das badische Staatskirchenrecht hat in den folgenden Jahrzehnten viele Modifikationen erfahren, die diese etatistischen Ansätze gemildert haben. In dieser Frühzeit des badischen Staates ist hingegen der Zustand der Verlassenheit der Kirche zu spüren, die von Wessenberg in seiner Denkschrift für den Wiener Kongreß vom 27. November 1814 beklagt. – Gerade von Wessenberg hat jedoch anonym vier Jahre später eine Schrift herausgegeben, die wohl aus den Problemen um seine Nachfolge auf dem Konstanzer Bischofsstuhl zu erklären ist, und die von etatistischen Ansätzen geprägt ist, die uns erstaunen und sprachlos machen.¹⁶⁷

Nun ist er der Auffassung, daß die engste Verbindung der Kirche mit der Krone ebenso natürlich wie der Kirche vorteilhaft sei (S. 7). Sie würde der Kirche die entsprechende Sicherheit vor dem römischen Hofe bieten (S. 23). Die Auswahl des Bischofs überläßt er dem Landesherrn (S. 39). Die Wahl durch das Domkapitel gerät zur Farce. Die schöne Harmonie der Kirche sei durch die Üppigkeit und Trägheit der Geistlichen zerstört worden (S. 85). Die Exemption der Orden hätte eine Störung der Kirchenordnung herbeigeführt (S. 88). Die deutsche Kirche muß vor den verderblichen Mißbräuchen und Anmaßungen der Mönchsorden gesichert werden, und daher sind nur noch Brüder- und Schwesternorden zu akzeptieren, die sich der Krankenpflege und den Schulen widmen (S. 106). „Kein anderer Mönchsorden soll in irgend einem der Bundesstaaten ohne gemeinsames Einverständniß eingeführt werden“ (S. 107).

Mit der Säkularisation war für die Kirche eine dunkle Stunde gekommen, noch mehr für die Orden, die nach jahrhundertlangem segensreichen Wirken aus ihren Klöstern vertrieben oder mit großen Einschränkungen noch bis zu ihrem Aussterben geduldet wurden. Äußerst beschränkt waren die Wirkungsmöglichkeiten der Kirchenleitung im neuen badischen Staat, was schließlich zu spannungsgeladenen Konflikten führte.

¹⁶⁶ „Unserc Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religionspartheien nachstehendes: die Kenntnissnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder durch unsere Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kichengewalt beschließt, ingleichem zu allen Dienst-Ernennungen die ihr überlassen sind, das Staatsguthießen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen ...“.

¹⁶⁷ Anonym = von Wessenberg, Betrachtungen über die Verhältnisse der Katholischen Kirche im Umfang des Deutschen Bundes, o.O. 1818.

Knapp 50 Jahre nach der Säkularisation erschien im Anschluß an die Denkschrift der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Veröffentlichung: *Der paritätische Staat und die Forderung der Bischöfe*,¹⁶⁸ in der die Freiheit der Kirche mit folgenden Worten eingefordert wird:

„Die Kirche hat ihre irdischen Rechte und Güter so rechtmäßig besessen, als irgend ein Fürst oder ein Privatmann die seinigen. Sie sind ihr ohne Rechtsgrund, in einer in der Geschichte aller christlichen Jahrhunderte unerhörten Weise entzogen worden durch die Säcularisation; sie hat es widerstandslos gelitten. Allein die Bischöfe reklamieren nichts, gar nichts von Allem, was der Kirche entzogen wurde. Sie verlangen keinerlei zeitliche Privilegien, keine Immunitäten, keine politischen Ehrenrechte, keine Landstandschaft, nichts von allem dem, sie verlangen lediglich, daß man sie in Erfüllung ihrer von Christus ihnen auferlegten Sendung, daß man die Kirche in ihren wesentlichen Lebensfunktionen nicht hindere.“

Die Kulturkampfzeit zeichnete sich ab, in der sich die Kirche bemühte, sich aus den Fesseln des Staatskirchentums zu lösen, die das beginnende 19. Jahrhundert geschaffen hatte.

VII. Nachwort

Der letzte Konstanzer Fürstbischof, Karl von Dalberg, hatte während den Verhandlungen der Reichsdeputation vor Abschluß des RDH einmal zum Ausdruck gebracht: „Nach geendigter Reichsdeputation wird man mich zernichten; ich bin dermal Erzkanzler, aber nur als Todtengräber der Verfassung und der Geistlichkeit; ich kann auf diese Weise gar nicht bestehen.“¹⁶⁹ Damit hat er treffend die Rolle beschrieben, die er in dieser Epoche wahrnahm. Gravierend waren die Folgen der Säkularisation für die Kirche, ihre Orden, unsere Kultur und die Bevölkerung, die nicht zu den „Gewinnlern“ der Säkularisation zählte.¹⁷⁰

Aber dieses geschichtliche Ereignis hat dazu beigetragen, Deutschland auf den Weg zu einer moderneren Staatlichkeit zu bringen und es hat auch durch das Ende der Adelskirche, die die Bischofssitze und Domkapitelstellen für sich reserviert hatte, die Kirche zu einer freiheitlicheren Entwicklung geführt, deren Repräsentanten nun aus dem Volk kamen und in ihm verwurzelt gewesen

¹⁶⁸ Mainz 1852.

¹⁶⁹ Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik, Paderborn 1917 (o. Anm. 93), S. 282.

¹⁷⁰ Rudolf Morsey, *Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Dauer und Wandel der Geschichte, Festschrift für Kurt von Raumer*, hrsg. von Rudolf Vierhaus und Manfred Botzenhart, Münster 1966, S. 361 ff.

sind. Das sind mit die Gründe, die zu ihrem Wiederaufstieg aus den dunklen Jahrzehnten des beginnenden 19. Jahrhunderts führten. Bereits im 19. Jahrhundert erfolgte ein Erblühen der Kongregationen, die sich der tätigen Nächstenliebe widmeten. Ausgehend von Beuron, das nicht zu Baden, sondern zum Fürstentum Hohenzollern gehörte, konnte sich im 19. Jahrhundert in der Erzdiözese Freiburg auch wieder monastisches Leben entfalten. Nach dem Ende des 1. Weltkrieges standen in der Erzdiözese Freiburg den Männerorden wieder die Türen offen.



Abb. 1 Reichenau-Mittelzell.

Die Insel Reichenau/Bodensee war eins der bedeutendsten monastischen Zentren des Mittelalters und zählt inzwischen zum Weltkulturerbe der UNESCO.



Abb. 2 St. Blasien.
Von größter Bedeutung für die Besiedlung des Schwarzwaldes
war die später gefürstete Benediktinerabtei St. Blasien.



Abb. 3 Die Benediktinerabtei Schwarzach wurde bereits ca. 746/53 gegründet. Die romanische Abteikirche gehört zu den hervorragenden Bauwerken dieser Epoche in der Erzdiözese.



Abb. 4 Das Äbtepitaph im Salemer Münster weist in deutlicher Sprache auf die Vergänglichkeit allen irdischen Lebens hin. Seine Gestaltung scheint ein Vorbote der Säkularisation zu sein.



Abb. 5 Das Chorherrenstift der Augustiner in St. Märgen wurde 1118 gegründet. Nach langem Niedergang erwachte es im 18. Jahrhundert zu neuer Blüte.



Abb. 6 Der von Peter Thumb geplante und von Benedikt Gambs ausgemalte Bibliothekssaal in St. Peter dokumentiert den Einsatz der Klöster für die Wissenschaften.



Abb. 7 Hochaltar der Zisterzienserabtei Bronnbach.
Im Gegensatz zu vielen südbadischen Klöstern blieb der bauliche Bestand der Abtei
nach der Säkularisation weitgehend erhalten.



Abb. 8 Konstanzer Münster, zeitgenössischer Stich. Bis zur Gründung der Erzdiözese Freiburg gehörte der größte Teil des Gebietes des Großherzogtums Baden zur Diözese Konstanz.



Abb. 9 Tennenbach, Kapelle. Die aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammende Kapelle ist der letzte Rest der 1161 gegründeten Zisterzienserabtei. Die von Peter Thumb erbaute barocke Klosteranlage wurde dem Erdboden gleich gemacht. Die mittelalterliche Kirche wurde nach Freiburg transferiert und dort 1944 zerstört.



Abb. 10 Friedhofskreuz in St. Peter/Schwarzwald.
Das vom letzten Abt gestiftete Kreuz enthält mit den über die Kleider Christi
würfelnden Soldaten und dem Bibelzitat einen deutlichen Protest gegen die Säkularisation.



Abb. 11 Wallfahrtskirche Ettenheimmünster.

Die ab 1687 errichtete Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Landolin, die nach 1765 umgebaut wurde, hält als kostbares Vermächtnis die Erinnerung an die abgerissene Benediktinerabtei Ettenheimmünster wach.



Abb. 13 Die 1768–71 erbaute Pfarrkirche St. Bartholomäus wurde durch die Flucht des letzten Fürstbischofs von Straßburg nach Ettenheim zur letzten Kathedrale der alten Straßburger Diözese.



Abb. 12 Die ehemalige Benediktinerabtei Gengenbach wurde im 8. Jahrhundert gegründet und entwickelte sich bereits im Folgejahrhundert zum größten Kloster der Ortenau. Die Abteikirche wurde mehrfach umgestaltet. Einer Barockisierung des mittelalterlichen Bestandes folgte die Neugestaltung im Stil des Historismus. Ein Großteil der barocken Klosteranlage ist noch heute erhalten.



Abb. 14 Thronanlage in der Pfarrkirche Ettenheim.
Der Bischofsthron hält die Erinnerung an Fürstbischof Kardinal Rohan († 1803) wach.



Abb. 15 Benediktinerabtei St. Georgen Villingen.

Zum Untergang der Reichsabtei stellte P. Johannes Schönstein fest:
 „Nur das wird uns Zerstreuten Trost einflößen, daß wir die Schuld der Auflösung
 nicht tragen, und daß die öffentliche Meinung laut bezeuget, St. Georgen habe sein
 fatales Verhängnis nicht verschuldet und wäre immer besseres Loses wert gewesen.“



Abb. 17 Die Wallfahrtskirche Birnau von Peter Thumb stellt eine letzte Steigerung
 des Ausdrucks der barocken Frömmigkeitspraxis dar.

Es ist heute kaum vorstellbar, daß diese Kirche nach der Säkularisation geschlossen wurde
 und erst nach dem ersten Weltkrieg, mit der Wiederbesiedlung durch die Zisterzienser
 aus Mehrerau, ihre religiöse Aufgabe zurückbekam.



Abb. 16 Gerlachsheim.

Die Kirche des ehemaligen Prämonstratenserklosters Gerlachsheim gehört zu den schönsten Barockkirchen im Norden der Erzdiözese Freiburg. Sie wurde zwischen 1723 und 1730 unter Abt Sigmund Hauck von Oberzell erbaut.



Abb. 18 Erzbischof Bernhard Boll (1827–36).
Mit Gründung der Erzdiözese Freiburg und der Inthronisation des ersten Erzbischofs, Bernhard Boll im Jahre 1827, begann die erste Phase der Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden und den beiden Fürstentümern Hohenzollerns. Sein Grab im Freiburger Münster ist als einziges Bischofsgrab verschollen und sollte als Akt der Pietät unbedingt wieder aufgefunden werden.